



Helmetal Kurier

30. Jahrgang

www.gemeinde-werther.de

1. September 2021 • Nr. 9

Amtsblatt der Gemeinde Werther mit den Ortsteilen – Großwechungen, Günzerode, Haferungen, Immenrode, Kleinwechungen, Mauderode, Pützlingen und Werther.

....ein offenes Wort

Werte Mitbürger, als neugewählter Bürgermeister unserer Einheitsgemeinde möchte ich mich, nach etwa vier Monaten Amtszeit, mit einigen Gedanken an Sie wenden. Deshalb sollte es mir an dieser Stelle erlaubt sein offen über verschiedene vorhandene Situationen und Probleme zu schreiben. Unsere Ortsteile sind zweifelsfrei nicht im allerbesten Zustand. Besonders von Seiten der Ortsteilbürgermeister gibt es oft Kritik am Zustand von Plätzen, Gräben, Straßenrändern oder ähnlichem. Der Reparaturrückstand an so mancher Stelle ist enorm. Es hilft aber nichts, wir müssen uns den Aufgaben stellen um weitere Verbesserungen zu erreichen. Unser Ziel muss es sein attraktiver für Einheimischen und Neubürger zu werden. Nur so können wir Helmetaler uns unsere Eigenständigkeit dauerhaft erhalten.

Mit den Gemeinschaftsbaumaßnahmen in der Siedlung in Großwechungen, in Schate, in Großwerther mit der Großen Lehne und im gesamten Ortsteil Kleinwechungen (momentan noch laufend) konnten wir in der letzten Zeit große Projekte umsetzen. Diese Gesamtmaßnahmen beinhalten in der Regel die Abwasser- und Oberflächenwasserentsorgung, den Trinkwasseranschluss, den Elektro- und Telekommunikationsanschluss, eventuell den Gasanschluss sowie den Straßenbau und die Ortsbeleuchtung. Auch dank meines Amtsvorgängers, Jürgen Weidt, konnten diese Maßnahmen in Gänze durchgeführt werden und dienen somit der Verbesserung unserer Ortsansichten und der Aufwertung der anliegenden Grundstücke. Weitere dieser Gemeinschaftsbaumaßnahmen sind in den nächsten Jahren in Groß- und Kleinwerther, Günzerode, Großwechungen

und Mauderode vorgesehen. Der Abwasserzweckverband gibt mit seinem Abwasserbeseitigungskonzept hierbei die anzuschließenden Ortslagen und den Zeitplan vor. Dieses wurde dann wiederum von der jetzigen Stärke der Verschmutzung der Gewässer und der Menge der anzuschließenden Haushalte bestimmt. Leider sieht dieses Konzept, welches durch die zuständigen Ministerien und die Fördermittelgeber gesteuert wird, für kleinere Orte wie Immenrode oder Haferungen, vorerst keinen Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung vor. Eine Stärkung des ländlichen Raumes, wovon so oft in der Politik geredet wird, liegt hierbei nicht vor.

Im Rahmen der Dorferneuerung wurde der Neubau der Trauerhalle in Haferungen abgeschlossen. Die Planung der Projekte der Dorferneuerung in Mauderode, Immenrode und Haferungen laufen. Wichtig sind hierbei unter anderem die Neuerrichtung eines Mehrzweckgebäudes in Haferungen, die Umgestaltung und Umnutzung des DGHs in Immenrode sowie die Sanierung des Saals in Mauderode. Alle diese Maßnahmen und deren Umfang hängen temporär aber immer von den Fördermittelgebern und unseren eigenen finanziellen Mitteln ab. Ab 2022 müssen die ersten Planungen für die Neuaufnahme von Groß- und Kleinwechungen ins Dorferneuerungsprogramm (Gemeinde-Entwicklungs-Konzept) für den Zeitraum ab 2025 laufen. Dazu benötigen wir aber auch Ideen und Inspirationen aus den beiden Ortsteilen.

Der Gehwegbau vom neuen Wohngebiet Lehmkule zur Bahnbrücke im OT Werther muss realisiert werden. An den Planungen für das Regionale Entwicklungskonzept Radwegebau müssen wir intensiv

mitarbeiten. Unsere Orte des Helmetals sind mit zwei Strecken, zum einen von Wolframshausen über Werther nach Nordhausen und zu anderen von Nordhausen über Hesserode nach Bleicherode mit dabei.

In allen unserer Ortsteile warten viele Reparaturen, Instandsetzungen und Pflegearbeiten auf eine zeitnahe Erledigung. Bei diversen Ortsbegehungen von mir mit den jeweiligen Ortsteilbürgermeistern/innen und Ortsteilsräten wurde das besonders deutlich. Dieses ist kein befriedigender Zustand. Unser Instrument für die Erledigung dieser Aufgaben ist unser Bauhof, unterstützt von einigen Minijobbern. Größere Straßenrand- und Grabenmäharbeiten wurden an die Servicegesellschaft des Landkreises vergeben. Manchmal wäre es auch wünschenswert, wenn sich mehr Bürger für die wenigen Quadratmeter vor ihrem Grundstück mit verantwortlich fühlen würden. Grundsätzlich muss es in der nächsten Zeit das Ziel sein, den Bauhof und die übergelagerte Bauverwaltung zu stärken. Wir müssen in der Lage sein viel schneller auf Problemlagen reagieren zu können.

Wir sind an vielen Stellen noch weit von unseren Zielsetzungen entfernt. Und oft werden wir auch viel Geduld benötigen. Wir versuchen alle unsere Probleme im Focus zu halten. Lösungsansätze müssen in unser aller Interesse gefunden werden. Dazu lade ich besonders die Ortsteilbürgermeister und Ortschaftsräte ein, denn diese kennen die Probleme, Zielstellungen und Interessen der Bürger in ihren Ortsteilen besonders.

*Manfred Handke
Bürgermeister*



Artikel für das Amtsblatt „Helmetal Kurier“ der Gemeinde Werther

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, in jeder Ausgabe des Amtsblattes „Helmetal Kurier“ wird auf Seite 2 im Impressum der Redaktionsschluss für die folgende Ausgabe bekanntgegeben.

Artikel oder druckfertige Anzeigen, die nach diesem Redaktionsschluss eingereicht werden, können keine Berücksichtigung mehr finden. Sie werden dann in der nächsten Ausgabe veröffentlicht. Weiterhin bitten wir darum, die Artikel zur Veröffentlichung möglichst digital zu senden. Fotos und Anhänge bitte immer extra – nicht im Text – senden.

gez. D. Kindling
Redaktion „Helmetal Kurier“

An alle eifrigen Leserinnen und Leser

Da es hin und wieder Probleme bei der Zustellung von Textbeiträgen für das Amtsblatt gab, hat die Gemeinde Werther nun hierfür eine Extra-Mailadresse eingerichtet.

Also falls sie einen Text inserieren oder einen Beitrag senden möchten, dann zukünftig immer an:

Helmetalkurier@gemeinde-werther.de senden.

Der Eingang der Mail wird dann immer bestätigt und in der Regel auch mitgeteilt, in welchem Heft der Textbeitrag erscheinen wird.

gez. D. Kindling/Redaktion

Mitteilung in eigener Sache

Wie allen bekannt ist, ist der „Helmetal - Kurier“ nicht nur ein allgemeines Informationsblatt, sondern auch gemäß § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Werther unser offizielles Amtsblatt. Die Gemeinde ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Zustellung des Amtsblattes zu sorgen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass sie uns jederzeit davon in Kenntnis setzen können und sollten, wenn Ihnen der Kurier nicht regelmäßig, einmal im Monat, zugestellt wird. Ich bedanke mich für Ihr Verständnis.

gez. Handke/Bürgermeister

Einladung zur 14. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Werther

Die 14. Gemeinderatssitzung des Gemeinderates Werther findet am 23.09.2021 um 19.00 Uhr auf dem Saal im Dorfgemeinschaftshaus in Pützlingen statt. Die Tagesordnung wird zeitnah in den Schaukästen der Gemeinde Werther veröffentlicht.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind hierzu herzlich eingeladen.

Die allgemein bekannten Hygienemaßnahmen und Auflagen sind einzuhalten. Das Tragen eines Mundschutzes ist zwingend erforderlich.

Manfred Handke/Bürgermeister

www.gemeinde-werther.de

Terminbuchungen im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Werther

Liebe Bürgerinnen und Bürger, um Ihnen die nötigen Erledigungen in unserem Haus so einfach wie möglich zu gestalten, bieten wir ab sofort für das Einwohnermeldeamt die Terminvergabe zusätzlich online an. Natürlich ist es auch weiterhin möglich, telefonisch Termine zu vereinbaren.

Buchungen können Sie über den nachfolgenden Link oder die Homepage der Gemeinde Werther (www.gemeinde-werther.de) vornehmen.

<https://outlook.office365.com/owa/calendar/GemeindeWerther1@gemeinde-werther.onmicrosoft.com/bookings/>

gez.: K. Kühn
Einwohnermeldeamt



Foto: Dirk Schröter

Redaktionsschluss für die Oktober-Ausgabe: 14. September 2021



Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Werther, Dorfstraße 18

Montag 09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag geschlossen

Bürgermeister Sprechzeiten

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 17.30 Uhr

Termine sind ausschließlich nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Werther
Dorfstraße 18
99735 Werther
Telefon: 03631-433710
Telefax: 03631-433721
E-Mail: gemeinde@gemeinde-werther.de
Internet: www.gemeinde-werther.de
Redaktion: Frau D. Kindling
Gemeindeverwaltung
Anzeigen: le petit - schröter
Werbeagentur & Verlag
Layout & Druck: le petit - schröter
Werbeagentur & Verlag
99734 Nordhausen,
Alte Leipziger Str. 50
Telefon: 03631.469800
E-Mail: info@lepetit-ndh.de
www.lepetit-schroeter.de
Fotos: Werther, Autoren,
123rf.com

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:
13.08.2021

Redaktionsschluss nächste Ausgabe:
14.09.2021

Bezug:

Das Amtsblatt der Gemeinde Werther „Helmetal Kurier“ erscheint monatlich, in der Regel am 1. des jeweiligen Monats. Es wird in alle Haushalte der Gemeinde Werther kostenlos verteilt. Desweiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt in der Gemeindeverwaltung Werther, Bereich Kasse, einzeln oder im Abonnement, kostenfrei, im Falle des Postversandes gegen Erstattung der Versandkosten zu beziehen.

Hinweis:

Die einzelnen Textbeiträge geben die Auffassung der Autoren wieder. Diese zeichnen für den Inhalt und die Urheberrechte.



Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem **26. September 2021** findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens **05.09.2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Gemeinde Werther ist in **10** Wahlbezirk eingeteilt.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag **um 16:00 Uhr in der Gemeinde Werther** zusammen.

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer)
0001	OT Großwechsungen	99735 Werther – OT Großwechsungen (Schulstraße 2, Turnhalle der Grundschule Werther) (barrierefrei)
0002	OT Günzerode	99735 Werther – OT Günzerode (Am Hagen 2, Dorfgemeinschaftshaus) (barrierefrei)
0003	OT Haferungen	99735 Werther – OT Haferungen (Siedlung 9, Bungalow Sportplatz)
0004	OT Immenrode	99735 Werther – OT Immenrode (Dorfstraße 29, Dorfgemeinschaftshaus) (barrierefrei)
0005	OT Kleinwechsungen	99735 Werther – OT Kleinwechsungen (Schulstraße 30, Dorfgemeinschaftshaus) (barrierefrei)
0006	OT Mauderode	99735 Werther – OT Mauderode (Dorfstraße 3 a, FFW - Gemeindebüro) (barrierefrei)
0007	OT Pützlingen	99735 Werther – OT Pützlingen (Dorfstraße 27, Dorfgemeinschaftshaus - Saal)
0008	OT Großwerther	99735 Werther (Dorfstraße 20, Ländliche Begegnungsstätte) (barrierefrei)
0009	OT Kleinwerther	99735 Werther (Hauptstraße 28, FFW-Gerätehaus)
9026	Briefwahllokal	99735 Werther (Dorfstraße 18, Gemeindeverwaltung -Versammlungsraum), Eingang über Dorfstraße/Gasse (Westseite des Gebäudes) (barrierefrei)

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Die Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Haben in einem Wahllokal weniger als 50 Wähler ihre Stimme Abgegeben, ordnet der Kreiswahlleiter an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Bitte beachten Sie die Aushänge am Wahltag, dort ist der aufnehmende Wahlvorstand genannt.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für den Urnenwahlbezirken **Großwechsungen** werden für wahlstatistische Auszählungen gekennzeichnete (signalisierte) Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahrgruppe der Wählerinnen und Wähler zu erkennen sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu sechs großen Gruppen zusammengefasst, so dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind. Dabei dürfen Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden. Das Verfahren ist nach Wahlstatistikgesetz (WStatG) zulässig. Dabei ist jede Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer



vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson be-

steht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz ent-

gegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Werther, 01.09.2021

Manfred Handke/Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 13. Öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Werther vom 15.07.2021 in Pützlingen, Dorfstraße 27, Saal

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister

Herr Handke eröffnete die 13. Sitzung des Gemeinderates Werther. Er begrüßte alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die Ortsteilbürgermeister, die Gäste Herrn Blum (Thüringer Allgemeine) und Herrn Zeitz (Vodafone) sowie die Mitarbeiter/innen der Verwaltung.

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Handke stellte die Beschlussfähigkeit fest.

3. Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung der 13. Sitzung des Gemeinderates Werther wurde einstimmig beschlossen.

4. Bürgerfragestunde

Herr Lübeck erkundigte sich nach dem aktuellen Sachstand zur Funkmastaufstellung in Werther. Herr Wiederhold antwortete, dass die Fa. Hörmann beauftragt wurde, es jedoch zu Liefer Schwierigkeiten des Funkmasts gekommen ist.

- Herr Lübeck fragte nach, ob mit der Umbenennung der Straßen in der Gemeinde Werther die Ortsteile erhalten bleiben. Frau Oppermann erklärte, dass sowohl die Ortsteile auch als die Ortsteilbürgermeister erhalten bleiben.

- Frau Fischer bat in weiteren Verlauf der Baumaßnahme in Kleinwechungen eine Einwohnerversammlung stattfinden zu lassen um den Stand der Baumaßnahme zu besprechen. Herr Handke erläuterte, dass Frau Reinhardt sich momentan im Urlaub befindet, die Protokolle nachgereicht werden.

- Frau Fischer erkundigte sich außerdem nach dem Sachstand des Verkaufes der Schule bzw. der Trennung zum Dorfgemeinschaftshaus. Herr Wiederhold antwortete, dass noch keine abschließenden Informationen bekannt sind.

- Frau Knopf fragte nach, welche Baumaßnahme in der Dorfstraße Werther (bei der Kirche Großwerther) stattfindet. Herr Wiederhold erläuterte, dass es sich hierbei um den zweiten Bauabschnitt der Beleuchtung der Dorfstraße handele. Mit dem Ende der Baumaßnahme ist ca. im November 2021 zu rechnen.

- Herr Alert erkundigte sich nach dem Ansprechpartner der Gemeinde Werther im Falle einer eintretenden Hochwasserkatastrophensituation. Herr Wiederhold entgegnete, dass die Gemeinde keinen Hochwasserschutzbeauftragten habe, dass in einem solchen Fall das Technische Hilfswerk und der Katastrophenschutz zuständig sein werden.

- Herr Jonas Herrmann wies darauf hin, dass sich an der Bushaltestelle Schern das Regenwasser sammelt und nur schwerlich abfließen kann.

- Herr Jonas Herrmann erklärte, dass auf der Landesstraße ca. im Bereich auf Höhe der Autobahnbrücke die Gräben verschlammte und zu gewuchert sind. Herr Wiederhold sagte zu den Bereich zu überprüfen und TSI zu informieren.

5. Informationen Vodafone bzgl. Funkmast

Herr Helmut Zeitz von der Fa. Vodafone informierte über die angedachte Errichtung eines Funkmastes und beantwortete die Fragen der Gemeinderatsmitglieder.

6. Beschluss-Vorlage Nr.: 23/21

Die Genehmigung des Protokolls der 12. Sitzung des Gemeinderates vom 03.06.2021 (öffentlicher Teil) wird einstimmig beschlossen.

7. Beschluss-Vorlage Nr. 24/21

Die Straßenumbenennung im Ortsteil Werther wird einstimmig beschlossen.

8. Beschluss-Vorlage Nr.: 25/21

Die Straßenumbenennung im Ortsteil Immenrode wird einstimmig beschlossen.

9. Beschluss-Vorlage Nr.: 26/21

Die Straßenumbenennung im Ortsteil Haferungen wird mehrheitlich beschlossen.

10. Beschluss-Vorlage Nr.: 27/21

Die Straßenumbenennung im Ortsteil Großwechungen wird mehrheitlich beschlossen.

11. Beschluss-Vorlage Nr.: 28/21

Die Straßenumbenennung im Ortsteil Günzerode wird einstimmig beschlossen.

12. Beschluss-Vorlage Nr.: 29/21

Die Straßenumbenennung im Ortsteil Mauderode wird mehrheitlich beschlossen.

13. Beschluss-Vorlage Nr.: 30/21

Die Straßenumbenennung im Ortsteil Kleinwechungen wird mehrheitlich beschlossen.

14. Beschluss-Vorlage Nr.: 31/21

Die Straßenumbenennung im Ortsteil Pützlingen wird mehrheitlich beschlossen.

15. Beschluss-Vorlage Nr.: 32/21

Der Abwägungs- und Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03 „Lehmkuhle“ Werther der Gemeinde Werther wurde einstimmig beschlossen.

16. Beschluss-Vorlage Nr.: 33/21

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vorbereitung des Verkaufs von kommunalen Grundstücken.

17. Beschluss-Vorlage Nr.: 34/21

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Allgemeinbevollmächtigung des Bürgermeisters zum Verkauf und Kauf von Teilflächen im Rahmen von Grundstücksvereinigungen.

18. Beschluss-Vorlage Nr.: 35/21

Die Beschluss-Vorlage zur Außerplanmäßige Ausgabe und Bevollmächtigung des Bürgermeisters zum Kauf eines Multicars wird einstimmig beschlossen.

19. Informationen des Bürgermeisters

Herr Handke informierte die Anwesenden über folgende Sachverhalte:

- Friedhöfe

Herr Handke informierte, dass künftig alle Mülltonnen und Grünabfallcontainer auf den Friedhöfen der Gemeinde in Absprache mit den Ortsteilbürgermeistern in der Sitzung vom 15.06.2021 eingespart werden sollen.

- Situation Bauhof

Herr Handke informierte über die Personalsituation im Bereich des Bauhofs.



• **Brücken Röstegraben**
Herr Handke erläuterte, dass der Auftrag für die Erstellung einer Statik und einer Kostenberechnung für die Brücken am Röstegraben an ein Ingenieurbüro vergeben wurde.

• **Feuerwehrgebäude Immenrode**

Herr Handke erläuterte, dass in Absprache mit dem Ortsteilbürgermeister Herrn Stietzel, dem Landwirt Ralf Mackrodt und der örtlichen Feuerwehr, das stark beschädigte Feuerwehrgebäude von den vorher genannten Parteien abgerissen wird.

• **Ausbildung Verwaltung**

Herr Handke führte aus, dass die Ausbildung einer/eines Verwaltungsfachangestellten ab 01. September 2022 geplant ist.

• **Restbestände alter Spielplatz Großwerther**

Herr Handke erläuterte außerdem, dass Frau Knopf als Ortsteilbürgermeisterin in Zusammenarbeit mit dem Verein „Starke Kinder e.V.“ den Neubau eines Spielplatzes an der Turnhalle in Großwerther plant und finanzielle Mittel akquiriert.

• **Vergabe von Grünpflegearbeiten an externe Unternehmen**

Herr Handke informierte, dass zwei Aufträge zur Grünpflege vergeben wurden.

• **Treffen mit Verantwortlichen des Landkreises und der Servicegesellschaft**

Herr Handke informierte über das, stattgefundenene Treffen zwischen Landrat Herr Jendricke, Herrn Reuter (Servicegesellschaft), Herrn Hardrath (Wirtschaftsförderung), Herrn Dröscher, Frau Piper und einigen Mitarbeitern der Verwaltung im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung.

• **Situation Gewässerunterhaltung (GUV)**

Herr Handke teilte den Gemeinderatsmitgliedern mit, dass ein Vororttermin am 22.06.2021 mit Herrn Beck (verantwort-

licher Leiter d. Gewässerpflege) abgehalten wurde.

• **Öffnung Dorfgemeinschaftshäuser (DGH) und Mieträume ab August 2021**

Herr Handke informierte, dass Informationen bezüglich der Öffnung der DGHs im nächsten Helmetal Kurier Ausgabe August 2021 ersichtlich sein werden.

• **Abriss zur Schaffung einer Freifläche für den Bau eines Mehrzweckgebäudes in Haferungen**

Herr Handke führte aus, dass die Planung für den Abriss zeitnah mit dem Eintreffen des Förderbescheides beginnen soll.

• **KET-Aktien**

Herr Handke informierte über die Aktien des Kommunalen Energieverbundes Thüringen (KET).

• **Beendigung der Gemeinschaftsbaumaßnahme Große Lehne**

Herr Handke informierte, dass die Straße am 14.07.2021 eröffnet und damit in Betrieb genommen wurde.

• **Bauprojekte**

Herr Handke gab einen Ausblick auf die geplanten Bauprojekte:

- Trauerhalle Haferungen, Große Lehne, Straße Kleinwechungen -> Abschluss 2021

- Gehweg Lehmkuhle -> 2021/2022

- Dorfgemeinschaftshaus Mauderode 2. Bauabschnitt -> 2021-2023

- Geh- bzw. Radweg Schate -> 2022

- Nahwärmenetz Mauderode -> 2021 folgende

- Dorfgemeinschaftshaus Immenrode -> 2024

- Dorfgemeinschaftshaus Haferungen -> 2024/2025

Herr Handke informierte weiterhin, dass die Rückzahlung der geleisteten Straßenausbaubeträge in Großwechungen in 2022 erfolgen soll. Des Weiteren soll das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK)

in Kleinwerther umgesetzt werden. Die Planung für die Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm von Klein- und Großwechungen soll in 2022 beginnen. Außerdem ist die Umsetzung des ABK in Mauderode für 2024 angedacht.

• **Windpark Werther-Wipperdorf**

Herr Handke erklärte, dass weiterhin 8 Anlagen (4 in Gemarkung Großwechungen, 4 in Gemarkung Wipperdorf) geplant sind.

• **Fahrradwege**

Herr Handke informierte über die, in der Gemeinde Werther geplanten zwei Projekten der Radwegeplanung des Landkreises.

• **Rettungsschirm für Vereine**

Herr Handke erläuterte das weitere Vorgehen bezüglich des „Rettungsschirms der Vereine“.

20. Verschiedenes

• Frau Oppermann informierte über den zeitlichen Ablauf der am 26.09.2021 stattfindenden Bundestagswahl.

• Herr Wiederhold bat die Fraktionen Vorschläge für den Beitrag zum Weißen Ring abzugeben.

21. Anträge der Fraktionen

• Herr Wiederhold erklärte, dass von der SPD Fraktion Anträge bezüglich folgender Themen eingegangen sind:

- Schaffung eines Friedwaldes

- Herrichtung der Grabstelle/Gruft im Waldstück in Werther

- die Möglichkeit der anonymen und halbanonymen Bestattung

Herr Wiederhold verwies zur Diskussion dieser Anträge auf die nächste Ausschusssitzung.

Herr Handke beendete die Gemeinderats-sitzung und wünschte allen Anwesenden eine gute Heimreise.

Manfred Handke/Bürgermeister

Informationen zur Änderung der Straßennamen und teilweisen neuen Nummerierungen in der Gemeinde Werther

In den letzten Jahren gab es bereits zahlreiche Beratungen, in denen die o.g. Rechtslage mit den jeweiligen Gemeinderäten und Ortsteilbürgermeistern besprochen wurde. Abschließend gab es jedoch immer die Entscheidung, dass die Doppelungen oder Mehrfachbenennungen verschoben werden, um u.a. die Einwohner nicht mit den anfallenden Kosten zu belasten.

Die Zuweisung einer eindeutigen und unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten. Neben der unverwechselbaren amtlichen und postalischen Zuordnung ergibt sich auch eine dringende Notwendigkeit der

Auffindbarkeit eines jeden Bürgers durch Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und andere Behörden sowie Institutionen (u.a. Deutsche Post, Landesvermessungsamt) oder Besucher. Nicht zuletzt ist die Eindeutigkeit auch für die Aktualisierung der Datensätze der Navigationssysteme von entscheidender Bedeutung.

Die Situation hat sich mit fortschreitender Digitalisierung in den letzten Jahren eher verstärkt als entspannt und wird aufgrund der weiteren technischen Entwicklung auch aktuell bleiben.

Die wichtigsten Informationen haben wir für Sie im Nachfolgenden zusammengestellt.

1. Änderung der Straßennamen und Nummerierung

Bereits mit dem Zusammenschluss der Gemeinde Werther (1997), ist es zu Doppelungen oder Mehrfachbenennungen von Straßennamen gekommen. Gemäß § 5 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind gleich lautende Bezeichnungen von Straßen innerhalb derselben Gemeinde **unzulässig**.

Daher wurde in der Sitzung vom 15.07.2021 des Gemeinderates der Gemeinde Werther die in den nachfolgenden Bekanntmachungen „**Allgemeinverfügungen**“ aufgeführten Straßenumbenennung beschlossen.

Als Kriterium für die Straßenumbenennung werden zunächst die Einwohnerzahl und die Anzahl der betroffenen Gewerbe herangezogen. Die Straße mit



der stärksten Einwohnerzahl darf ihren Straßennamen weiterführen. Hierdurch wird sichergestellt, dass möglichst wenige Bürger von der Straßenumbenennung betroffen sind.

In der Gemeinde Werther sind folgende Straßen für die Umbenennung und die damit teilweise in 3 Ortsteilen verbundene neue Nummerierung betroffen:

Ortsteile	Straßennamen
Werther	Bachstraße, Hauptstraße, Siedlung
Großwechungen	Kirchgasse, Dorfstraße
Kleinwechungen	Hauptstraße, Dorfstraße, Schulstraße
Mauderode	Dorfstraße
Immenrode	Dorfstraße
Haferungen	Hauptstraße, Siedlung
Pützlingen	Dorfstraße, Hinterdorf
Günzerode	Hauptstraße

2. Austausch der Straßenschilder

Die Schilder mit den neuen Straßennamen werden bei den Straßen, die umbenannt werden, zusätzlich zu den bisherigen Schildern angebracht. Die alten Straßennamensschilder bleiben für eine Übergangszeit von einem Jahr bestehen, werden jedoch so durchgestrichen, dass sie lesbar bleiben. Damit soll sichergestellt werden, dass die Grundstücke auch aufgefunden werden, wenn nur der alte Straßename bekannt ist. Die neuen Straßenschilder werden durch unseren Bauhof aufgestellt.

3. Änderungen auf dem Personalausweis

Die Änderungen der Anschrift auf dem Ausweis infolge der Umbenennung und neuen Nummerierung erfolgt durch das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Werther (Dorfstr. 18, 99735 Werther). Gern bieten wir Ihnen für den **November und Dezember 2021** (Übergangszeit) **Sonderöffnungszeiten** an.

Folgend unsere aktuellen Öffnungszeiten (November und Dezember 2021) für das **Meldeamt**:

Öffnungszeiten

Montag	9 bis 12 Uhr	–
Dienstag	9 bis 12 Uhr	13 bis 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9 bis 12 Uhr	13 bis 15:30 Uhr
Freitag	nach vorheriger Terminvereinbarung (gern auch Nachmittag)	
Samstag 13.11.2021 & 04.12.2021	9 bis 12 Uhr	

Zur **Abgabe** der Ausweise sind **keine Termine** erforderlich. Bitte beachten Sie, dass bei jedem einzelnen Ausweis der Chip ausgelesen und geändert werden muss, dies beansprucht natürlich einige Zeit. Der zeitliche Aufwand kann erst bei tatsächlicher Durchführung und

täglichen Aufkommen der Änderungen abgeschätzt werden. Daher möchten wir Sie bitten, **zur Abholung** der geänderten Personalausweise, **einen Termin** zu vereinbaren.

Die Vorlage der Ausweise soll bitte bis zum 31. Dezember 2022 erfolgen. Die persönliche Vorsprache jedes Ausweisinhabers ist nicht zwingend erforderlich. Ein Familienmitglied oder ein Beauftragter mit Vollmacht (Nachbar etc.) kann die Änderungen des Ausweises ebenso veranlassen. Die Änderung des Personalausweises erfolgt **gebührenfrei**.

4. Änderung von Fahrzeugdokumenten

Die Änderung der Fahrzeughalterdaten sind der Kfz-Zulassungsbehörde des Landratsamtes Nordhausen (Behringstr. 3, 99734 Nordhausen) zum Zwecke der Berichtigung des Fahrzeugregisters unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und des Personalausweises bis zum **31. Dezember 2022** mitzuteilen. Bitte beachten Sie die allgemeinen Öffnungszeiten vom Landratsamt Nordhausen. Die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) ist nicht erforderlich. Für die Berichtigung der Halterdaten im Zusammenhang mit der Straßenumbenennung bzw. neuen Nummerierung verzichtet das Landratsamt Nordhausen auf die Erhebung von Gebühren.

5. Änderung des Führerscheins

Bezüglich des Führerscheins ist im Zuge der Straßenumbenennung keine Änderung notwendig.

6. Benachrichtigungen von Behörden, Institutionen etc.

Durch die Gemeinde Werther werden aufgrund der Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) über die Anschriftenänderung einzelne Behörden und öffentliche Stellen automatisiert informiert. Darüber hinaus hat die Gemeinde Werther folgende Ämter und Institutio-

nen über die Änderung der Straßennamen und Nummerierung (ohne personenbezogene Daten mitzuteilen) informiert, um den von der Änderung betroffenen Bürger möglichst viel an Verwaltungsaufwand abzunehmen:

- Landratsamt Nordhausen
- Stadtwerke Nordhausen
- Stadt Nordhausen
- Amtsgericht Nordhausen/Grundbuchamt
- Finanzamt Sondershausen
- Finanzamt Mühlhausen
- Wasserverband Nordhausen
- Abwasserverband „Goldene Aue“
- Abwasserverband „Südharz“
- Deutsche Post AG
- Hermes
- DPD
- GLS
- UPS
- Funke Post GmbH
- Telekom Deutschland GmbH
- Thüringer Netkom GmbH
- ARD ZDF Deutschlandradio (GEZ)
- Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformationen
- Thüringer Landesamt für Finanzen

Alle nicht durch die Gemeinde Werther benachrichtigten Behörden und öffentlichen Stellen, private Stellen sowie individuelle Vertragspartner (wie beispielsweise Arbeitgeber, Versicherungen, Banken, Krankenkassen, Mobilfunkanbieter, Versandhäuser etc.) sind zeitnah von den Betroffenen selbst über die Änderung der Anschrift zu unterrichten. Kosten, die durch die Änderung der Anschriften entstehen, können durch die Gemeinde Werther leider nicht übernommen werden.

Für die notwendigen Maßnahmen, im Zusammenhang mit der Anschriftenänderung, bitten wir die Bürgerinnen und Bürger um Verständnis.

Werther, den 01.09.2021

*Manfred Handke/Bürgermeister
Gemeinde Werther*

Allgemeinverfügung zur Umbenennung der Straßennamen der Gemeinde Werther – OT Werther

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2

des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 35 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Dezember 2014, letzte berück-

sichtigte Änderung: geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223), hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther gem. Beschluss-Nr. 24/2021, veröffentlicht im Amtsblatt



der Gemeinde Werther (Nr. 08 vom 01. August 2021), die Umbenennung von Straßen beschlossen.

In Vollzug des o.g. Beschlusses sowie unter Beachtung des § 2 Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Werther entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Ortsteil Werther	
alte Straßename	neue Straßename
Bachstraße	Bachweg
Hauptstraße	Wertherstraße
Siedlung	Siedlungsweg

Allgemeinverfügung

1. Die Umbenennung von Straßennamen in der Gemeinde Werther - Ortsteil **Werther** - erfolgt entsprechend des oben genannten Beschlusses wie folgt:

2. Die Allgemeinverfügung wird am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Werther wirksam. Die verfügbaren Änderungen treten **ab dem 01. November 2021** in Kraft. Ab dann sind die neuen Straßenbezeichnungen zu verwenden.

3. Jeder Eigentümer hat die Pflicht, sämtliche Bewohner und Mieter seines Gebäudes von der Änderung zu benachrichtigen.

4. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden am 01. Januar 2019 existieren innerhalb der Gemeinde Werther gleiche Straßennamen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ThürKO sind gleich lautende Bezeichnungen der dem

öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken innerhalb derselben Gemeinde unzulässig.

In der Gemeinde sind Doppelbenennungen zulässig, soweit keine Verwechslungsgefahr besteht (§ 5 Abs. 3 Satz 4 ThürKO). Eine Verwechslungsgefahr liegt jedoch regelmäßig vor, wenn mehrere Ortschaften die gleiche Postleitzahl besitzen. Bei Notfalleinsätzen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst können Verwechslungsgefahren auftreten, die zu einer Gefährdung von Menschenleben, Sachwerten oder der Umwelt führen. Auch für die Tätigkeit von Versorgungsbetrieben oder Aktualisierungen von Daten bei Behörden, Institutionen bzw. für die Anpassung von Datensätzen für Navigationssysteme stellen Doppelbenennungen von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken eine Verwechslungsgefahr dar. Bei Mehrfachbenennungen von Straßen entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat über Umbenennung. Der Ortschaftsrat hat so von seinem Recht gem. § 45 a Abs. 6 Nr. 3 ThürKO Gebrauch gemacht. Die Auswahl der umzubenennenden Straßen erfolgte nach unterschiedlichen Kriterien, wie die Anzahl der betroffenen Einwohner sowie die Anzahl der gemeldeten Gewerbetreibenden.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Werther folgt den Namensvorschlägen der Ortsteilräte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Das öffentliche Interesse liegt im Wesent-

lichen in der Notwendigkeit begründet, eine eindeutige und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu gewährleisten und Verwechslungsgefahr auszuschließen.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt die Notwendigkeit der Straßenumbenennung für die Gefahrenabwehr und Daseinsfürsorge gegenüber einem möglichen Interesse eines/einer Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sichert, dass die Straßenumbenennungen zum **01. November 2021** erfolgen können, auch bei etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Werther (Dorfstr. 18, 99735 Werther) einzulegen.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Es können bei der Gemeinde Werther (Dorfstr. 18, 99735 Werther) oder beim Landratsamt Nordhausen (Behringstraße 3, 99734 Nordhausen) die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Weimar (Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragt werden.

Werther, den 01.09.2021

*Manfred Handke/Bürgermeister
Gemeinde Werther*

Allgemeinverfügung zur Umbenennung der Straßennamen der Gemeinde Werther – OT Immenrode

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 35 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Dezember 2014, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223), hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther gem. Beschluss-Nr. 25/2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Werther (Nr. 08 vom 01.

August 2021), die Umbenennung von Straßen beschlossen.

In Vollzug des o. g. Beschlusses sowie unter Beachtung des § 2 Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Werther entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Umbenennung von Straßennamen in der Gemeinde Werther - Ortsteil **Immenrode** - erfolgt entsprechend des oben genannten Beschlusses wie folgt:

Ortsteil Immenrode	
alte Straßename	neue Straßename
Dorfstraße	Alte Dorfstraße

2. Die Allgemeinverfügung wird am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Werther wirksam. Die verfügbaren Änderungen treten **ab dem 01. November 2021** in Kraft. Ab dann sind die neuen Straßenbezeichnungen zu verwenden.

3. Jeder Eigentümer hat die Pflicht, sämtliche Bewohner und Mieter seines Gebäudes von der Änderung zu benachrichtigen.



4. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden am 01. Januar 2019 existieren innerhalb der Gemeinde Werther gleiche Straßennamen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ThürKO sind gleich lautende Bezeichnungen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken innerhalb derselben Gemeinde unzulässig.

In der Gemeinde sind Doppelbenennungen zulässig, soweit keine Verwechslungsgefahr besteht (§ 5 Abs. 3 Satz 4 ThürKO). Eine Verwechslungsgefahr liegt jedoch regelmäßig vor, wenn mehrere Ortschaften die gleiche Postleitzahl besitzen. Bei Notfalleinsätzen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst können Verwechslungsgefahren auftreten, die zu einer Gefährdung von Menschenleben, Sachwerten oder der Umwelt führen. Auch für die Tätigkeit von Versorgungsbetrieben oder Aktualisierungen von Daten bei Behörden, Institutionen bzw. für die Anpassung von Datensätzen für Navigationssysteme stellen Doppelbenennungen von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken eine Verwechslungsgefahr dar. Bei Mehrfachbenennungen von Straßen entscheidet der Gemeinderat im Beneh-

men mit dem Ortschaftsrat über Umbenennung. Der Ortschaftsrat hat so von seinem Recht gem. § 45 a Abs. 6 Nr. 3 ThürKO Gebrauch gemacht. Die Auswahl der umzubenennenden Straßen erfolgte nach unterschiedlichen Kriterien, wie die Anzahl der betroffenen Einwohner sowie die Anzahl der gemeldeten Gewerbetreibenden.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Werther folgt den Namensvorschlägen der Ortsteilräte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, eine eindeutige und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu gewährleisten und Verwechslungsgefahr auszuschließen.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt die Notwendigkeit der Straßenumbenennung für die Gefahrenabwehr und Daseinsfürsorge gegenüber einem möglichen Interesse eines/einer Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs. Die Anord-

nung der sofortigen Vollziehung sichert, dass die Straßenumbenennungen zum **01. November 2021** erfolgen können, auch bei etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Werther (Dorfstr. 18, 99735 Werther) einzulegen.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Es können bei der Gemeinde Werther (Dorfstr. 18, 99735 Werther) oder beim Landratsamt Nordhausen (Behringstraße 3, 99734 Nordhausen) die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Weimar (Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragt werden.

Werther, den 01.09.2021

*Manfred Handke/Bürgermeister
Gemeinde Werther*

Allgemeinverfügung zur Umbenennung der Straßennamen der Gemeinde Werther – OT Haferungen

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 35 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Dezember 2014, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223), hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther gem. Beschluss-Nr. 26/2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Werther (Nr. 08 vom 01. August 2021), die Umbenennung von Straßen beschlossen.

In Vollzug des o.g. Beschlusses sowie unter Beachtung des § 2 Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Werther entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Umbenennung von Straßennamen in der Gemeinde Werther - Ortsteil **Haferungen** - erfolgt entsprechend des oben genannten Beschlusses wie folgt:

Ortsteil Haferungen	
alte Straßename	neue Straßename
Siedlung	Unterm Hamsterberg
Hauptstraße	Sophie-Helene-Straße

2. Die Allgemeinverfügung wird am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Werther wirksam. Die verfügbaren Änderungen treten **ab dem 01. November 2021** in Kraft. Ab dann sind die neuen Straßenbezeichnungen zu verwenden.

3. Jeder Eigentümer hat die Pflicht, sämtliche Bewohner und Mieter seines Gebäudes von der Änderung zu benachrichtigen.

4. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Thüringer Geset-

zes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden am 01. Januar 2019 existieren innerhalb der Gemeinde Werther gleiche Straßennamen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ThürKO sind gleich lautende Bezeichnungen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken innerhalb derselben Gemeinde unzulässig.

In der Gemeinde sind Doppelbenennungen zulässig, soweit keine Verwechslungsgefahr besteht (§ 5 Abs. 3 Satz 4 ThürKO). Eine Verwechslungsgefahr liegt jedoch regelmäßig vor, wenn mehrere Ortschaften die gleiche Postleitzahl besitzen. Bei Notfalleinsätzen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst können Verwechslungsgefahren auftreten, die zu einer Gefährdung von Menschenleben, Sachwerten oder der Umwelt führen. Auch für die Tätigkeit von Versorgungsbetrieben oder Aktualisierungen von Daten bei Behörden, Institutionen bzw. für die Anpassung von Datensätzen für Navigationssysteme stellen Doppelbenennungen von Straßen, Wegen, Plätzen und



Brücken eine Verwechslungsgefahr dar. Bei Mehrfachbenennungen von Straßen entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat über Umbenennung. Der Ortschaftsrat hat so von seinem Recht gem. § 45 a Abs. 6 Nr. 3 ThürKO Gebrauch gemacht. Die Auswahl der umzubenennenden Straßen erfolgte nach unterschiedlichen Kriterien, wie die Anzahl der betroffenen Einwohner sowie die Anzahl der gemeldeten Gewerbetreibenden.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Werther folgt den Namensvorschlägen der Ortsteilräte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, eine eindeutige und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu gewährleisten und Verwechslungsgefahr auszuschließen.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt die Notwendigkeit der Straßenumbenennung für die Gefahrenabwehr und Daseinsfürsorge gegenüber einem möglichen Interesse eines/einer Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sichert, dass die Straßenumbenennungen zum **01. November 2021** erfolgen können, auch bei etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Nieder-

schrift bei der Gemeinde Werther (Dorfstr. 18, 99735 Werther) einzulegen.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Es können bei der Gemeinde Werther (Dorfstr. 18, 99735 Werther) oder beim Landratsamt Nordhausen (Behringstraße 3, 99734 Nordhausen) die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Weimar (Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragt werden.

Werther, den 01.09.2021

*Manfred Handke/Bürgermeister
Gemeinde Werther*

Allgemeinverfügung zur Umbenennung der Straßennamen der Gemeinde Werther – OT Großwechungen

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 35 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Dezember 2014, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223), hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther gem. Beschluss-Nr. 27/2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Werther (Nr. 08 vom 01. August 2021), die Umbenennung von Straßen beschlossen.

In Vollzug des o.g. Beschlusses sowie unter Beachtung des § 2 Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Werther entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Umbenennung von Straßennamen in der Gemeinde Werther - Ortsteil **Großwechungen** - erfolgt entsprechend des oben genannten Beschlusses wie folgt:

Ortsteil Großwechungen	
alte Straßenname	neue Straßenname
Dorfstraße	Vor dem Dorfe
Kirchgasse	Am Walberg

2. Die Allgemeinverfügung wird am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Werther wirksam. Die verfügbaren Änderungen treten **ab dem 01. November 2021** in Kraft. Ab dann sind die neuen Straßenbezeichnungen zu verwenden.

3. Jeder Eigentümer hat die Pflicht, sämtliche Bewohner und Mieter seines Gebäudes von der Änderung zu benachrichtigen.

4. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden am 01. Januar 2019 existieren innerhalb der Gemeinde Werther gleiche Straßennamen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ThürKO sind gleich lautende Bezeichnungen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken innerhalb derselben Gemeinde unzulässig.

In der Gemeinde sind Doppelbenennungen zulässig, soweit keine Verwechslungsgefahr besteht (§ 5 Abs. 3 Satz 4 ThürKO). Eine Verwechslungsgefahr liegt jedoch regelmäßig vor, wenn mehrere Ortschaften die gleiche Postleitzahl besitzen. Bei Notfalleinsätzen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst können Verwechslungsgefahren auftreten, die zu einer Gefährdung von Menschenleben, Sachwerten oder der Umwelt führen.

Auch für die Tätigkeit von Versorgungsbetrieben oder Aktualisierungen von Daten bei Behörden, Institutionen bzw. für die Anpassung von Datensätzen für Navigationssysteme stellen Doppelbenennungen von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken eine Verwechslungsgefahr dar.

Bei Mehrfachbenennungen von Straßen entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat über Umbenennung. Der Ortschaftsrat hat so von seinem Recht gem. § 45 a Abs. 6 Nr. 3 ThürKO Gebrauch gemacht. Die Auswahl der umzubenennenden Straßen erfolgte nach unterschiedlichen Kriterien, wie die Anzahl der betroffenen Einwohner sowie die Anzahl der gemeldeten Gewerbetreibenden.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Werther folgt den Namensvorschlägen der Ortsteilräte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, eine eindeutige und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu gewährleisten und Verwechslungsgefahr auszuschließen.



Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt die Notwendigkeit der Straßenumbenennung für die Gefahrenabwehr und Daseinsfürsorge gegenüber einem möglichen Interesse eines/einer Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sichert, dass die Straßenumbenennungen zum **01. November 2021** erfolgen können, auch bei etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Werther (Dorfstr. 18, 99735 Werther) einzulegen.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt

werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Es können bei der Gemeinde Werther (Dorfstr. 18, 99735 Werther) oder beim Landratsamt Nordhausen (Behringstraße 3, 99734 Nordhausen) die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Weimar (Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragt werden.

Werther, den 01.09.2021

*Manfred Handke/Bürgermeister
Gemeinde Werther*

Allgemeinverfügung zur Umbenennung der Straßennamen der Gemeinde Werther – OT Günzerode

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 35 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Dezember 2014, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223), hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther gem. Beschluss-Nr. 28/2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Werther (Nr. 08 vom 01. August 2021), die Umbenennung von Straßen beschlossen.

In Vollzug des o.g. Beschlusses sowie unter Beachtung des § 2 Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Werther entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Umbenennung von Straßennamen in der Gemeinde Werther - Ortsteil **Günzerode** - erfolgt entsprechend des oben genannten Beschlusses wie folgt:

Ortsteil Günzerode	
alte Straßename	neue Straßename
Hauptstraße	Günzeröder Hauptstraße

2. Die Allgemeinverfügung wird am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Werther wirksam. Die verfügbaren Änderungen treten **ab dem 01. November 2021** in Kraft. Ab dann sind die neuen Straßenbezeichnungen zu verwenden.

3. Jeder Eigentümer hat die Pflicht, sämtliche Bewohner und Mieter seines Gebäudes von der Änderung zu benachrichtigen.

4. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden am 01. Januar 2019 existieren innerhalb der Gemeinde Werther gleiche Straßennamen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ThürKO sind gleich lautende Bezeichnungen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken innerhalb derselben Gemeinde unzulässig.

In der Gemeinde sind Doppelbenennungen zulässig, soweit keine Verwechslungsgefahr besteht (§ 5 Abs. 3 Satz 4 ThürKO). Eine Verwechslungsgefahr liegt jedoch regelmäßig vor, wenn mehrere Ortschaften die gleiche Postleitzahl besitzen. Bei Notfalleinsätzen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst können Verwechslungsgefahren auftreten, die zu einer Gefährdung von Menschenleben, Sachwerten oder der Umwelt führen. Auch für die Tätigkeit von Versorgungsbetrieben oder Aktualisierungen von Daten bei Behörden, Institutionen bzw. für die Anpassung von Datensätzen für Navigationssysteme stellen Doppelbenennungen von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken eine Verwechslungsgefahr dar.

Bei Mehrfachbenennungen von Straßen entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat über Umbenennung. Der Ortschaftsrat hat so von seinem Recht gem. § 45 a Abs. 6 Nr. 3 ThürKO Gebrauch gemacht. Die Auswahl der umzubennenden Straßen erfolgte nach unterschiedlichen Kriterien, wie die Anzahl der betroffenen Einwohner sowie die Anzahl der gemeldeten Gewerbetreibenden.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Werther folgt den Namensvorschlägen der Ortsteilräte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, eine eindeutige und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu gewährleisten und Verwechslungsgefahr auszuschließen.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt die Notwendigkeit der Straßenumbenennung für die Gefahrenabwehr und Daseinsfürsorge gegenüber einem möglichen Interesse eines/einer Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sichert, dass die Straßenumbenennungen zum **01. November 2021** erfolgen können, auch bei etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Werther (Dorfstr. 18, 99735 Werther) einzulegen.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Es können bei der Gemeinde Werther (Dorfstr. 18, 99735 Werther) oder beim Landratsamt Nordhausen (Behringstraße



3, 99734 Nordhausen) die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Weimar (Jenaer Straße 2 a, 99425

Weimar) die Wiederherstellung der auf-schiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragt werden.

Werther, den 01.09.2021

Manfred Handke/Bürgermeister
Gemeinde Werther

Allgemeinverfügung zur Umbenennung der Straßennamen und Hausnummern der Gemeinde Werther – OT Mauderode

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 35 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Dezember 2014, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018

(GVBl. S. 212, 223), hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther gem. Beschluss-Nr. 29/2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Werther (Nr. 08 vom 01. August 2021), die Umbenennung von Straßennamen und Hausnummern beschlossen.

In Vollzug des o.g. Beschlusses sowie unter Beachtung des § 2 Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Werther

entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Umbenennung von Straßennamen und neuen Nummerierung in der Gemeinde Werther - Ortsteil **Mauderode** - erfolgt entsprechend des oben genannten Beschlusses wie folgt:

Ortsteil Mauderode			
alte Straßename	alte Hausnummer	neue Straßename	neue Hausnummer
Dorfstraße	1	Kunze-Knorr-Straße	3
Dorfstraße	2	Kunze-Knorr-Straße	4
Dorfstraße	3	Kunze-Knorr-Straße	5
Dorfstraße	3 A	Kunze-Knorr-Straße	6
Dorfstraße	4	Kunze-Knorr-Straße	13
Dorfstraße	5	Kunze-Knorr-Straße	12
Dorfstraße	6	Kunze-Knorr-Straße	11
Dorfstraße	6 A	Kunze-Knorr-Straße	8
Dorfstraße	7	Am neuen Markt	14
Dorfstraße	8	Am Junkerberg	1
Dorfstraße	9	Am Junkerberg	2
Dorfstraße	Neu	Am Junkerberg	3
Dorfstraße	Neu	Am Junkerberg	4
Dorfstraße	10	Am neuen Markt	1
Dorfstraße	11	Am neuen Markt	2
Dorfstraße	12	Am neuen Markt	3
Dorfstraße	13	Am neuen Markt	4
Dorfstraße	14	Am neuen Markt	5
Dorfstraße	15	Am neuen Markt	6
Dorfstraße	16	Am neuen Markt	7
Dorfstraße	17	Am neuen Markt	8
Dorfstraße	18	Am neuen Markt	9
Dorfstraße	18 B	Am neuen Markt	13
Dorfstraße	19	Am neuen Markt	11
Dorfstraße	20	Am neuen Markt	12
Dorfstraße	Neu	Am neuen Markt	10

Ortsteil Mauderode			
alte Straßename	alte Hausnummer	neue Straßename	neue Hausnummer
Dorfstraße	21	Kirchgarten	3
Dorfstraße	22	Kirchgarten	6
Dorfstraße	23	Kirchgarten	2
Dorfstraße	24	Kirchgarten	7
Dorfstraße	25	Kirchgarten	9
Dorfstraße	26	Kunze-Knorr-Straße	1
Dorfstraße	28	Kirchgarten	5
Dorfstraße	29	Kunze-Knorr-Straße	2
Dorfstraße	29 C	Kirchgarten	1
Dorfstraße	30	Kunze-Knorr-Straße	7
Dorfstraße	33	Kunze-Knorr-Straße	10
Dorfstraße	34	Kunze-Knorr-Straße	9
Dorfstraße	35	Kunze-Knorr-Straße	16
Dorfstraße	35 A	Kunze-Knorr-Straße	15
Dorfstraße	38	Kunze-Knorr-Straße	14
Dorfstraße	39	Kunze-Knorr-Straße	17
Dorfstraße	40	Am Junkerberg	5
Dorfstraße	41	Am Junkerberg	6
Dorfstraße	42	Am Junkerberg	8
Dorfstraße	43	Am Junkerberg	9
Dorfstraße	44	Kirchgarten	4
Dorfstraße	45	Hinter der Schule	2
Dorfstraße	46	Hinter der Schule	1
Dorfstraße	47	Am Junkerberg	7
Dorfstraße	48	Kirchgarten	8
Dorfstraße	49	Kunze-Knorr-Straße	18

2. Die Allgemeinverfügung wird am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Werther wirksam. Die verfügten Änderungen treten **ab dem 01. November 2021** in Kraft. Ab dann sind die neuen Straßenbezeichnungen zu verwenden.

3. Jeder Eigentümer hat die Pflicht, sämt-

liche Bewohner und Mieter seines Gebäudes von der Änderung zu benachrichtigen.

4. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Thüringer Geset-

zes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden am 01. Januar 2019 existieren innerhalb der Gemeinde Werther gleiche Straßennamen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ThürKO sind gleich lautende Bezeichnungen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen,



Wegen, Plätzen und Brücken innerhalb derselben Gemeinde unzulässig.

In der Gemeinde sind Doppelbenennungen zulässig, soweit keine Verwechslungsgefahr besteht (§ 5 Abs. 3 Satz 4 ThürKO). Eine Verwechslungsgefahr liegt jedoch regelmäßig vor, wenn mehrere Ortschaften die gleiche Postleitzahl besitzen. Bei Notfalleinsätzen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst können Verwechslungsgefahren auftreten, die zu einer Gefährdung von Menschenleben, Sachwerten oder der Umwelt führen. Auch für die Tätigkeit von Versorgungsbetrieben oder Aktualisierungen von Daten bei Behörden, Institutionen bzw. für die Anpassung von Datensätzen für Navigationssysteme stellen Doppelbenennungen von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken eine Verwechslungsgefahr dar. Bei Mehrfachbenennungen von Straßen entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat über Umbenennung. Der Ortschaftsrat hat so von seinem Recht gem. § 45 a Abs. 6 Nr. 3 ThürKO Gebrauch gemacht. Die Auswahl der umzubenehenden Straßen erfolgte nach unterschiedlichen Kriterien, wie die Anzahl der betroffenen Einwohner sowie die Anzahl der gemeldeten Gewerbetreibenden.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Werther folgt den Namensvorschlägen der Ortsteilräte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, eine eindeutige und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu gewährleisten und Verwechslungsgefahr auszuschließen.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt die Notwendigkeit der Straßenumbenennung für die Gefahrenabwehr und Daseinsfürsorge gegenüber einem möglichen Interesse eines/einer Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sichert, dass die Straßenumbenennungen zum **01. November 2021** erfolgen können, auch bei etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Werther (Dorfstr. 18, 99735 Werther) einzulegen.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Es können bei der Gemeinde Werther (Dorfstr. 18, 99735 Werther) oder beim Landratsamt Nordhausen (Behringstraße 3, 99734 Nordhausen) die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Weimar (Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragt werden.

Werther, den 01.09.2021

*Manfred Handke/Bürgermeister
Gemeinde Werther*

Allgemeinverfügung zur Umbenennung der Straßennamen und Hausnummern der Gemeinde Werther – OT Kleinwechungen

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 35 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Dezember 2014, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018

(GVBl. S. 212, 223), hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther gem. Beschluss-Nr. 30/2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Werther (Nr. 08 vom 01. August 2021), die Umbenennung von Straßennamen und Hausnummern beschlossen.

In Vollzug des o.g. Beschlusses sowie unter Beachtung des § 2 Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Werther

entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Umbenennung von Straßennamen und neuen Nummerierung in der Gemeinde Werther - Ortsteil **Kleinwechungen** - erfolgt entsprechend des oben genannten Beschlusses wie folgt:

Ortsteil Kleinwechungen			
alte Straßenname	alte Hausnummer	neue Straßenname	neue Hausnummer
Dorfstraße	1	Kleinwechsunger Dorfstraße	1
Dorfstraße	1 A	Kleinwechsunger Dorfstraße	4
Dorfstraße	1 B	Kleinwechsunger Dorfstraße	2
Dorfstraße	3	Kleinwechsunger Dorfstraße	3
Dorfstraße	4	Kleinwechsunger Dorfstraße	5
Dorfstraße	5	Kleinwechsunger Dorfstraße	7
Dorfstraße	6	Kleinwechsunger Dorfstraße	8
Dorfstraße	8	Kleinwechsunger Dorfstraße	6
Dorfstraße	9	Kleinwechsunger Dorfstraße	9

Ortsteil Kleinwechungen			
alte Straßenname	alte Hausnummer	neue Straßenname	neue Hausnummer
Dorfstraße	10	Kleinwechsunger Dorfstraße	10
Dorfstraße	11	Kleinwechsunger Dorfstraße	11
Dorfstraße	12	Kleinwechsunger Dorfstraße	12
Dorfstraße	Neu	Kleinwechsunger Dorfstraße	13
Dorfstraße	14	Kleinwechsunger Dorfstraße	14
Dorfstraße	15	Kleinwechsunger Dorfstraße	15
Dorfstraße	16	Kleinwechsunger Dorfstraße	16
Dorfstraße	17	Kleinwechsunger Dorfstraße	17
Dorfstraße	18	Kleinwechsunger Dorfstraße	18



Ortsteil Kleinwechungen			
alte Straßenname	alte Hausnummer	neue Straßennamen	neue Hausnummer
Dorfstraße	19	Kleinwechsunger Dorfstraße	20
Dorfstraße	20	Kleinwechsunger Dorfstraße	19
Dorfstraße	20 A	Kleinwechsunger Dorfstraße	21
Dorfstraße	21	Kleinwechsunger Dorfstraße	22
Dorfstraße	22	Kleinwechsunger Dorfstraße	24
Dorfstraße	23	Kleinwechsunger Dorfstraße	23
Dorfstraße	24	Kleinwechsunger Dorfstraße	29
Dorfstraße	24 A	Kleinwechsunger Dorfstraße	25
Dorfstraße	Neu	Kleinwechsunger Dorfstraße	27
Dorfstraße	Neu	Kleinwechsunger Dorfstraße	26
Dorfstraße	Neu	Kleinwechsunger Dorfstraße	28
Dorfstraße	25	Kleinwechsunger Dorfstraße	31
Dorfstraße	26	Kleinwechsunger Dorfstraße	33
Dorfstraße	33	Kleinwechsunger Dorfstraße	35
Dorfstraße	34	Kleinwechsunger Dorfstraße	37
Dorfstraße	36	Kleinwechsunger Dorfstraße	36
Dorfstraße	55	Kleinwechsunger Dorfstraße	34
Hauptstraße	35	Kleinwechsunger Hauptstraße	35
Hauptstraße	36	Kleinwechsunger Hauptstraße	36
Hauptstraße	37	Kleinwechsunger Hauptstraße	37
Hauptstraße	38	Kleinwechsunger Hauptstraße	38
Hauptstraße	39	Kleinwechsunger Hauptstraße	39
Hauptstraße	40	Kleinwechsunger Hauptstraße	40
Hauptstraße	42	Kleinwechsunger Hauptstraße	41
Hauptstraße	45	Kleinwechsunger Hauptstraße	8
Hauptstraße	46	Kleinwechsunger Hauptstraße	7
Hauptstraße	53	Kleinwechsunger Hauptstraße	34
Hauptstraße	57	Kleinwechsunger Hauptstraße	17
Hauptstraße	57 A	Kleinwechsunger Hauptstraße	18
Hauptstraße	57 B	Kleinwechsunger Hauptstraße	19
Hauptstraße	58	Kleinwechsunger Hauptstraße	4
Hauptstraße	59	Kleinwechsunger Hauptstraße	3
Hauptstraße	60	Kleinwechsunger Hauptstraße	2
Hauptstraße	61	Kleinwechsunger Hauptstraße	1

Ortsteil Kleinwechungen			
alte Straßenname	alte Hausnummer	neue Straßennamen	neue Hausnummer
Hauptstraße	62	Kleinwechsunger Hauptstraße	16
Hauptstraße	63	Kleinwechsunger Hauptstraße	15
Hauptstraße	64	Kleinwechsunger Hauptstraße	6
Hauptstraße	65	Kleinwechsunger Hauptstraße	13
Hauptstraße	66	Kleinwechsunger Hauptstraße	14
Hauptstraße	Neu	Kleinwechsunger Hauptstraße	9
Hauptstraße	67	Kleinwechsunger Hauptstraße	10
Hauptstraße	68	Kleinwechsunger Hauptstraße	42
Hauptstraße	69	Kleinwechsunger Hauptstraße	11
Hauptstraße	70	Kleinwechsunger Hauptstraße	5
Hauptstraße	71	Kleinwechsunger Hauptstraße	12
Hauptstraße	72	Kleinwechsunger Hauptstraße	30
Hauptstraße	Neu	Kleinwechsunger Hauptstraße	31
Hauptstraße	73	Kleinwechsunger Hauptstraße	29
Hauptstraße	74	Kleinwechsunger Hauptstraße	27
Hauptstraße	75	Kleinwechsunger Hauptstraße	26
Hauptstraße	76	Kleinwechsunger Hauptstraße	25
Hauptstraße	77	Kleinwechsunger Hauptstraße	28
Hauptstraße	78	Kleinwechsunger Hauptstraße	24
Hauptstraße	79	Kleinwechsunger Hauptstraße	20
Hauptstraße	80	Kleinwechsunger Hauptstraße	23
Hauptstraße	81	Kleinwechsunger Hauptstraße	22
Hauptstraße	82	Kleinwechsunger Hauptstraße	21
Hauptstraße	83	Kleinwechsunger Hauptstraße	33
Hauptstraße	84	Kleinwechsunger Hauptstraße	32
Schulstraße	27	Kleinwechsunger Schulstraße	2
Schulstraße	28	Kleinwechsunger Schulstraße	4
Schulstraße	28 A	Kleinwechsunger Schulstraße	3
Schulstraße	29	Kleinwechsunger Schulstraße	1
Schulstraße	30	Kleinwechsunger Schulstraße	7
Schulstraße	31	Kleinwechsunger Schulstraße	5
Schulstraße	32	Kleinwechsunger Schulstraße	6
Schulstraße	Neu	Kleinwechsunger Schulstraße	8
Schulstraße	Neu	Kleinwechsunger Schulstraße	9

2. Die Allgemeinverfügung wird am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Werther wirksam. Die verfügten Änderungen treten **ab dem 01. November 2021** in Kraft. Ab dann sind die neuen Straßenbezeichnungen zu verwenden.

3. Jeder Eigentümer hat die Pflicht, sämtliche Bewohner und Mieter seines Gebäudes von der Änderung zu benachrichtigen.

4. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
Begründung:

Mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden am 01. Januar 2019 existieren innerhalb der Gemeinde Werther gleiche Straßennamen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ThürKO sind gleich lautende Bezeichnungen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken innerhalb derselben Gemeinde unzulässig.

In der Gemeinde sind Doppelbenennungen zulässig, soweit keine Verwech-

slungsgefahr besteht (§ 5 Abs. 3 Satz 4 ThürKO). Eine Verwechslungsgefahr liegt jedoch regelmäßig vor, wenn mehrere Ortschaften die gleiche Postleitzahl besitzen. Bei Notfalleinsätzen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst können Verwechslungsgefahren auftreten, die zu einer Gefährdung von Menschenleben, Sachwerten oder der Umwelt führen. Auch für die Tätigkeit von Versorgungsbetrieben oder Aktualisierungen von Daten bei Behörden, Institutionen bzw. für die Anpassung von Datensätzen für Navigationssysteme stellen Doppelbenen-



nungen von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken eine Verwechslungsgefahr dar. Bei Mehrfachbenennungen von Straßen entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat über Umbenennung. Der Ortschaftsrat hat so von seinem Recht gem. § 45 a Abs. 6 Nr. 3 ThürKO Gebrauch gemacht. Die Auswahl der umzubenennenden Straßen erfolgte nach unterschiedlichen Kriterien, wie die Anzahl der betroffenen Einwohner sowie die Anzahl der gemeldeten Gewerbetreibenden.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Werther folgt den Namensvorschlägen der Ortsteilräte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden

Interessen gerechtfertigt und notwendig. Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, eine eindeutige und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu gewährleisten und Verwechslungsgefahr auszuschließen.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt die Notwendigkeit der Straßenumbenennung für die Gefahrenabwehr und Daseinsfürsorge gegenüber einem möglichen Interesse eines/einer Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sichert, dass die Straßenumbenennungen zum **01. November 2021** erfolgen können, auch bei etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Allgemein-

verfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Werther (Dorfstr. 18, 99735 Werther) einzulegen.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Es können bei der Gemeinde Werther (Dorfstr. 18, 99735 Werther) oder beim Landratsamt Nordhausen (Behringstraße 3, 99734 Nordhausen) die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Weimar (Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragt werden.

Werther, den 01.09.2021

*Manfred Handke/Bürgermeister
Gemeinde Werther*

Allgemeinverfügung zur Umbenennung der Straßennamen und Hausnummern der Gemeinde Werther – OT Pützingen

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 35 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Dezember 2014, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018

(GVBl. S. 212, 223), hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther gem. Beschluss-Nr. 31/2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Werther (Nr. 08 vom 01. August 2021), die Umbenennung von Straßennamen und Hausnummern beschlossen.

In Vollzug des o.g. Beschlusses sowie unter Beachtung des § 2 Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Werther

entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Umbenennung von Straßennamen und neuen Nummerierung in der Gemeinde Werther - Ortsteil **Pützingen** - erfolgt entsprechend des oben genannten Beschlusses wie folgt:

Ortsteil Pützingen				Ortsteil Pützingen			
alte Straßenname	alte Hausnummer	neue Straßenname	neue Hausnummer	alte Straßenname	alte Hausnummer	neue Straßenname	neue Hausnummer
Dorfstraße	1	Pützlinger Dorfstraße	37	Dorfstraße	11	Pützlinger Hinterdorf	1
Dorfstraße	2	Pützlinger Dorfstraße	33	Dorfstraße	12	Pützlinger Dorfstraße	5
Dorfstraße	3	Pützlinger Dorfstraße	31	Dorfstraße	13	Pützlinger Hinterdorf	2
Dorfstraße	4	Pützlinger Dorfstraße	26	Dorfstraße	14	Pützlinger Dorfstraße	7
Dorfstraße	4 A	Pützlinger Dorfstraße	24	Dorfstraße	15	Pützlinger Dorfstraße	6
Dorfstraße	5 A	Pützlinger Dorfstraße	22	Dorfstraße	16	Pützlinger Dorfstraße	8
Dorfstraße	7	Pützlinger Dorfstraße	20	Dorfstraße	17	Pützlinger Hinterdorf	3
Dorfstraße	8	Pützlinger Dorfstraße	18	Dorfstraße	18	Pützlinger Dorfstraße	13
Dorfstraße	Neu	Pützlinger Dorfstraße	19	Dorfstraße	18 A	Pützlinger Dorfstraße	9
Dorfstraße	8 A	Pützlinger Dorfstraße	14	Dorfstraße	19	Pützlinger Dorfstraße	15
Dorfstraße	9	Pützlinger Dorfstraße	12	Dorfstraße	Neu	Pützlinger Dorfstraße	16
Dorfstraße	9 A	Pützlinger Dorfstraße	10	Dorfstraße	20	Pützlinger Dorfstraße	17
Dorfstraße	Neu	Pützlinger Dorfstraße	11	Dorfstraße	22	Pützlinger Dorfstraße	21
Dorfstraße	10	Pützlinger Dorfstraße	4	Dorfstraße	23	Pützlinger Dorfstraße	23



Ortsteil Pützlingen			
alte Straßenname	alte Hausnummer	neue Straßenname	neue Hausnummer
Dorfstraße	24	Pützlinger Dorfstraße	25
Dorfstraße	24 A	Pützlinger Dorfstraße	27
Dorfstraße	27	Pützlinger Dorfstraße	30
Dorfstraße	27 B	Pützlinger Dorfstraße	29
Dorfstraße	27 C	Pützlinger Dorfstraße	28
Dorfstraße	27 D	Pützlinger Hinterdorf	12
Dorfstraße	27 E	Pützlinger Hinterdorf	13
Dorfstraße	27 F	Pützlinger Hinterdorf	14
Dorfstraße	28	Pützlinger Hinterdorf	15
Dorfstraße	28 A	Pützlinger Hinterdorf	16
Dorfstraße	29	Pützlinger Dorfstraße	32
Dorfstraße	30	Pützlinger Dorfstraße	34
Dorfstraße	31	Pützlinger Dorfstraße	36
Dorfstraße	32 A	Pützlinger Dorfstraße	41
Dorfstraße	33	Pützlinger Dorfstraße	39

Ortsteil Pützlingen			
alte Straßenname	alte Hausnummer	neue Straßenname	neue Hausnummer
Dorfstraße	34	Pützlinger Dorfstraße	40
Dorfstraße	35	Pützlinger Dorfstraße	35
Dorfstraße	36	Pützlinger Dorfstraße	38
Dorfstraße	42	Pützlinger Dorfstraße	2
Dorfstraße	43	Pützlinger Dorfstraße	3
Dorfstraße	44	Pützlinger Dorfstraße	42
Dorfstraße	45	Pützlinger Dorfstraße	1
Hinterdorf	37	Pützlinger Hinterdorf	5
Hinterdorf	37 B	Pützlinger Hinterdorf	6
Hinterdorf	39	Pützlinger Hinterdorf	10
Hinterdorf	40	Pützlinger Hinterdorf	8
Hinterdorf	40 A	Pützlinger Hinterdorf	9
Hinterdorf	41	Pützlinger Hinterdorf	7
Hinterdorf	Neu	Pützlinger Hinterdorf	4

2. Die Allgemeinverfügung wird am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Werther wirksam. Die verfügten Änderungen treten **ab dem 01. November 2021** in Kraft. Ab dann sind die neuen Straßenbezeichnungen zu verwenden.

3. Jeder Eigentümer hat die Pflicht, sämtliche Bewohner und Mieter seines Gebäudes von der Änderung zu benachrichtigen.

4. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden am 01. Januar 2019 existieren innerhalb der Gemeinde Werther gleiche Straßennamen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ThürKO sind gleich lautende Bezeichnungen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken innerhalb derselben Gemeinde unzulässig.

In der Gemeinde sind Doppelbenennungen zulässig, soweit keine Verwechslungsgefahr besteht (§ 5 Abs. 3 Satz 4 ThürKO). Eine Verwechslungsgefahr liegt jedoch regelmäßig vor, wenn mehrere Ortschaften die gleiche Postleitzahl besitzen. Bei Notfalleinsätzen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst können Verwechslungsgefahren auftreten, die zu einer Gefährdung von Menschenleben, Sachwerten oder der Umwelt führen. Auch für die Tätigkeit von Versorgungsbetrieben oder Aktualisierungen von Daten bei Behörden, Institutionen bzw. für die Anpassung von Datensätzen für

Navigationssysteme stellen Doppelbenennungen von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken eine Verwechslungsgefahr dar. Bei Mehrfachbenennungen von Straßen entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat über Umbenennung. Der Ortschaftsrat hat so von seinem Recht gem. § 45 a Abs. 6 Nr. 3 ThürKO Gebrauch gemacht. Die Auswahl der umzubenennenden Straßen erfolgte nach unterschiedlichen Kriterien, wie die Anzahl der betroffenen Einwohner sowie die Anzahl der gemeldeten Gewerbetreibenden.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Werther folgt den Namensvorschlägen der Ortsteilräte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, eine eindeutige und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu gewährleisten und Verwechslungsgefahr auszuschließen.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt die Notwendigkeit der Straßenumbenennung für die Gefahrenabwehr und Daseinsfürsorge gegenüber einem möglichen Interesse eines/einer Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sichert,

dass die Straßenumbenennungen zum **01. November 2021** erfolgen können, auch bei etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Werther (Dorfstr. 18, 99735 Werther) einzulegen.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Es können bei der Gemeinde Werther (Dorfstr. 18, 99735 Werther) oder beim Landratsamt Nordhausen (Behringstraße 3, 99734 Nordhausen) die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Weimar (Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragt werden.

Werther, den 01.09.2021

*Manfred Handke/Bürgermeister
Gemeinde Werther*

Fotos: Dirk Schröter





Öffentliche Ausschreibungen

Die Gemeinde Werther (als Eigentümer) verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung

Folgendes Grundstück:

01/2021 Werther,

Gemarkung Immenrode –

Flur 2; Flurstück 18 – „Das Rabental“

Bei dem Grundstück handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche /Ackerland

Gesamtfläche : 76.801 m²

Mindestgebot: 153.602 € (2,00 €/m²)

Verkauf zum Höchstgebot

Die Fläche ist derzeit verpachtet.

Die Erwerbsanträge sind bis zum 17.09.2021, um 12.00 Uhr an die Gemeinde Werther, Dorfstraße 18, 99735 Werther, im verschlossenen Umschlag

mit dem Hinweis: **„Ausschreibung Nr. 01/2021 – bitte bis zum Stichtag nicht öffnen“** einzureichen.

Die Liegenschaftskarte kann vor Angebotsabgabe bei der Gemeindeverwaltung Werther eingesehen werden.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

gez. Handke, Bürgermeister

Die Gemeinde Werther (als Eigentümer) verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung

Folgendes Grundstück:

02/2021 Werther,

Gemarkung Mauderode –

Flur 1 ; Flurstück 238/97 – „Das Rieth“

Bei dem Grundstück handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche /Ackerland

Gesamtfläche : 13.628 m²

Mindestgebot: 27.256 € (2,00 €/m²)

Verkauf zum Höchstgebot

Die Fläche ist derzeit verpachtet.

Die Erwerbsanträge sind bis zum 17.09.2021, um 12.00 Uhr an die Gemeinde Werther, Dorfstraße 18, 99735 Werther, im verschlossenen Umschlag

mit dem Hinweis: **„Ausschreibung Nr. 02/2021 – bitte bis zum Stichtag nicht öffnen“** einzureichen.

Die Liegenschaftskarte kann vor Angebotsabgabe bei der Gemeindeverwaltung Werther eingesehen werden.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

gez. Handke, Bürgermeister

Die Gemeinde Werther (als Eigentümer) verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung

Folgendes Grundstück:

03/2021 Werther,

Gemarkung Haferungen –

Flur 1 ; Flurstück 18/ 14 – „Am Pützlinger Wege“

Bei dem Grundstück handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche /Ackerland

Gesamtfläche : 7.412 m²

Mindestgebot: 14.824 € (2,00 €/m²)

Verkauf zum Höchstgebot

Die Fläche ist derzeit verpachtet.

Die Erwerbsanträge sind bis zum 17.09.2021, um 12.00 Uhr an die Gemeinde Werther, Dorfstraße 18, 99735 Werther, im verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis: **„Ausschreibung**

Nr. 03/2021 – bitte bis zum Stichtag nicht öffnen“ einzureichen.

Die Liegenschaftskarte kann vor Angebotsabgabe bei der Gemeindeverwaltung Werther eingesehen werden.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

gez. Handke, Bürgermeister

Die Gemeinde Werther (als Eigentümer) verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung

Folgendes Grundstück:

04/2015 Werther,

Gemarkung Haferungen –

Flur 1 ; Flurstück 22 – „Die Haide“

Bei dem Grundstück handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche /Ackerland

Gesamtfläche : 6.323 m²

Mindestgebot: 12.646 € (2,00 €/m²)

Verkauf zum Höchstgebot

Die Fläche ist derzeit verpachtet.

Die Erwerbsanträge sind bis zum 17.09.2021, um 12.00 Uhr an die Gemeinde Werther, Dorfstraße 18, 99735 Werther, im verschlossenen Umschlag

mit dem Hinweis: **„Ausschreibung Nr. 04/2021 – bitte bis zum Stichtag nicht öffnen“** einzureichen.

Die Liegenschaftskarte kann vor Angebotsabgabe bei der Gemeindeverwaltung Werther eingesehen werden.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

gez. Handke, Bürgermeister

Die Gemeinde Werther (als Eigentümer) verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung

Folgendes Grundstück:

05/2015 Werther, emarkung Haferungen –

Flur 3 ; Flurstück 45 – „Die Dreckmorgen“

Bei dem Grundstück handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche /Ackerland

Gesamtfläche : 6.231 m²

Mindestgebot: 12.462 € (2,00 €/m²)

Verkauf zum Höchstgebot

Die Fläche ist derzeit verpachtet.

Die Erwerbsanträge sind bis zum 17.09.2021, um 12.00 Uhr an die Gemeinde Werther, Dorfstraße 18, 99735 Werther, im verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis: **„Ausschreibung**

Nr. 05/2021 – bitte bis zum Stichtag nicht öffnen“ einzureichen.

Die Liegenschaftskarte kann vor Angebotsabgabe bei der Gemeindeverwaltung Werther eingesehen werden.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

gez. Handke, Bürgermeister

Die Gemeinde Werther (als Eigentümer) verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung

Folgendes Grundstück:

06/2015 Werther,

Gemarkung Haferungen –

Flur 3 ; Flurstück 74/ 60 – „Die Schlucht“

Bei dem Grundstück handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche /Ackerland

Gesamtfläche : 17.464 m²

Mindestgebot: 34.928 € (2,00 €/m²)

Verkauf zum Höchstgebot

Die Fläche ist derzeit verpachtet.

Die Erwerbsanträge sind bis zum 17.09.2021, um 12.00 Uhr an die Gemeinde Werther, Dorfstraße 18, 99735 Werther, im verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis: **„Ausschreibung**

Nr. 06/2021 – bitte bis zum Stichtag nicht öffnen“ einzureichen.

Die Liegenschaftskarte kann vor Angebotsabgabe bei der Gemeindeverwaltung Werther eingesehen werden.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

gez. Handke, Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Günzerode

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, vom 10. Juli 2020 ist gemäß § 16 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Günzerode als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Für die Teilnehmergeinschaft ist ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand zu wählen. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen.

Hiermit werden die Teilnehmer (Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sowie die Eigentümer von selbstständigem Gebäude- und Anlageneigentum) am Flurbereinigungsverfahren zu einer Teilnehmersammlung zur **Wahl des Vorstandes** eingeladen, die am **Mittwoch, den 22. September 2021, um 18:00 Uhr auf dem Saal der Gaststätte „Am Hagen“ in Günzerode, Am Hagen 3, 99735 Werther** stattfindet.

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, bestimmt gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG die Zahl der Mitglieder des Vorstandes in der Teilnehmersammlung. Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Dabei hat jeder Teilnehmer unabhängig von der Größe seines Besitzes oder der Anzahl seiner Grundstücke nur eine Stimme. Gleiches gilt für den Bevollmächtigten. Sollte der Bevollmächtigte selbst Teilnehmer sein oder mehrere Teilnehmer vertreten, hat er nur eine Stimme. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer und haben ebenso insgesamt nur eine

Stimme. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Seitens der Gemeinden Werther und Hohenstein sowie des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus getroffen.

Wir bitten Sie ebenfalls durch Einhaltung der folgenden Regeln bei der Durchführung der Wahl des Vorstandes zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen:

Es ist eine Anmeldung zur Vorstandswahl bis zum 16.09.2021, unter Angabe von Name, Vorname, Wohnanschrift und Telefonnummer erforderlich.

Die Anmeldung senden Sie bitte

vorzugsweise

- per E-Mail an: christian.bade@tlbg.thueringen.de

alternativ

- per Fax an: 0361/57 4114 204

- per Post an: Thür. Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) Flurbereinigungsgebiet, Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis

- telefonische Anmeldung unter: 03601/57 4114 464 oder 03601/57 4114 453

- Um die Kapazität des Veranstaltungsraumes nicht zu überlasten, wird darum gebeten, dass nur Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren erscheinen. Gemeinschaftliche Eigentümer werden gebeten sich auf die Teilnahme einer Person zu verständigen.

- Der Mindestabstand von 1,50 m zwischen den an der Veranstaltung teilnehmenden Personen ist grundsätzlich einzuhalten. Ausgenommen ist der Mindestabstand zwischen den in einem Haushalt lebenden Personen.

- Für die Dauer der Vorstandswahl, auch während des Betretens und Verlassens des Gebäudes, ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (FFP-2- Maske oder medizinische Maske) verpflichtend.

- Vorbereitend und während der Veranstaltung bitten wir um Einhaltung der Regelungen zur Händehygiene und der Husten- und Niesetikette

(siehe u. a.: <https://www.infektionsschutz.de/hygieneipps/>).

- Teilnehmer, die innerhalb der vergangenen 14 Tage Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person oder zu einem Ansteckungsverdächtigen im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG hatten, dürfen nicht an dem Termin teilnehmen. Dies gilt ebenso für Teilnehmer, welche sich in den vergangenen 14 Tagen innerhalb eines SARS-CoV-2 Risikogebietes aufgehalten haben. Dies gilt auch für Teilnehmer mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung sowie für Teilnehmer mit jeglichen Erkältungssymptomen.

- Die Teilnehmer bestätigen mit Ihrer Anmeldung bzw. Anwesenheit, dass sie die vorstehenden Informationen zu Kenntnis genommen haben.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Im Auftrag

gez. Gerald Heilwagen

Stellv. Referatsleiter

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)
Flurbereinigungsgebiet Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha
Flurbereinigungsverfahren Holbach
Az.: 1-3-0717

Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Holbach

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss des Thüringer Landesamtes für Bodenma-

agement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, vom 10.

Juli 2020 ist gemäß § 16 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung



der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Nordhausen-Leimbach als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Für die Teilnehmergeinschaft ist ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand zu wählen. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen.

Hiermit werden die Teilnehmer (Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sowie die Eigentümer von selbstständigen Gebäude- und Anlageneigentum) am Flurbereinigungs-verfahren zu einer Teilnehmersammlung zur **Wahl des Vorstandes** eingeladen, die am **Mittwoch, den 15. September 2021, um 18:00 Uhr auf dem Saal der Gaststätte „Erholung“ in Trebra, Lange Gasse 53, 99755 Hohenstein** stattfindet.

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungs-bereich Gotha, bestimmt gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG die Zahl der Mitglieder des Vorstandes in der Teilnehmersammlung. Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Dabei hat jeder Teilnehmer unabhängig von der Größe seines Besitzes oder der Anzahl seiner Grundstücke nur eine Stimme. Gleiches gilt für den Bevollmächtigten. Sollte der Bevollmächtigte selbst Teilnehmer sein oder mehrere Teilnehmer vertreten, hat er nur eine Stimme. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer und haben ebenso insgesamt nur eine Stimme. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungs-bereich Gotha, die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Seitens der Gemeinden Hohenstein und Werther sowie des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus getroffen.

Wir bitten Sie ebenfalls durch Einhaltung der folgenden Regeln bei der Durchführung der Wahl des Vorstandes zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen:

- Es ist eine Anmeldung zur Vorstandswahl bis zum 09.09.2021, unter Angabe von Name, Vorname, Wohnanschrift und Telefonnummer erforderlich.

Die Anmeldung senden Sie bitte **vorzugsweise**

- per E-Mail an: christian.bade@tlbg.thueringen.de

alternativ

- per Fax an: 0361/57 4114 204

- per Post an: Thür. Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) Flurbereinigungs-bereich, Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis

- telefonische Anmeldung unter: 03601/57 4114 464 oder 03601/57 4114 453

- Um die Kapazität des Veranstaltungsraumes nicht zu überlasten, wird darum gebeten, dass nur Teilnehmer am Flurbereinigungs-verfahren erscheinen. Gemeinschaftliche Eigentümer werden gebeten sich auf die Teilnahme einer Person zu verständigen.

- Der Mindestabstand von 1,50 m zwischen den an der Veranstaltung teilnehmenden Personen ist grundsätzlich einzuhalten. Ausgenommen ist der Mindestabstand zwischen den in einem Haushalt lebenden Personen.

- Für die Dauer der Vorstandswahl, auch

während des Betretens und Verlassens des Gebäudes, ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (FFP-2- Maske oder medizinische Maske) verpflichtend.

- Vorbereitend und während der Veranstaltung bitten wir um Einhaltung der Regelungen zur Händehygiene und der Husten- und Niesetikette (siehe u. a.: <https://www.infektionsschutz.de/hygiene-tipps/>).

- Teilnehmer, die innerhalb der vergangenen 14 Tage Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person oder zu einem Ansteckungsverdächtigen im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG hatten, dürfen nicht an dem Termin teilnehmen. Dies gilt ebenso für Teilnehmer, welche sich in den vergangenen 14 Tagen innerhalb eines SARS-CoV-2 Risikogebietes aufgehalten haben. Dies gilt auch für Teilnehmer mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung sowie für Teilnehmer mit jeglichen Erkältungssymptomen.

- Die Teilnehmer bestätigen mit Ihrer Anmeldung bzw. Anwesenheit, dass sie die vorstehenden Informationen zu Kenntnis genommen haben.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Im Auftrag

gez. Gerald Heilwagen

Stellv. Referatsleiter

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)
Flurbereinigungs-bereich Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha
Flurbereinigungsverfahren Holbach

Flurbereinigungsverfahren Schiedungen-Helme Az. 1-2-0707

I. Vorläufige Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Schiedungen-Helme nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) erlässt das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungs-bereich Gotha, gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgende **vorläufige Anordnung**.

Auf Antrag des **Freistaates Thüringen** und der vorliegenden Plangenehmigung vom 11.06.2019 wird den bisher Berechtigten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke für den Bau des Entwicklungskorridors an der Helme und den zugehörigen Baustraßen entzogen und der Träger der Maßnahmen, der Freistaat Thüringen, vertreten durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, wird mit Wir-

kung vom **01.10.2021** in den Besitz der Flächen eingewiesen.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte im Maßstab 1: 5000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung ist.

Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karte und Begründung liegt einen Monat lang nach



dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung:
für die Flurbereinigungsgemeinde:

- Hohenstein in der Gemeindeverwaltung Hohenstein, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg für die angrenzenden Gemeinden:
- Friedrichsthal in der Stadtverwaltung Bleicherode, Hauptstraße 37, 99752 Bleicherode
- Sonnenstein in der Gemeindeverwaltung Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein
- Werther in der Gemeindeverwaltung Werther, Dorfstraße 18, 99735 Werther während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Dauer der Anordnung für die dauerhaft entzogenen Flächen reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG) und für die vorübergehend entzogenen Flächen bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme.

II. Auflagen

1. Der Freistaat Thüringen als Träger der Maßnahme hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird.

2. Der Freistaat Thüringen hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nut-

zern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.

3. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.

4. Nach Beendigung der Baumaßnahmen müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen vom Freistaat Thüringen wieder ordnungsgemäß hergerichtet werden.

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	vorübergehend in Anspruch genommene Fläche [m²]	dauerhaft in Anspruch genommene Fläche [m²]							
Brücke	Trebra	2	5/3		20		Trebra	2	38/1	205		
	Trebra	2	30/1		5		Trebra	2	40/1	205		
Baustraßen	Limlingerode	2	52/1	275			Trebra	2	44/1	195		
		2	62/1	195			Trebra	2	124/15	245		
		2	70/1	145			Trebra	2	126/15	125		
		2	88/1	230			Trebra	2	196/32	80		
		2	91/1	170			Trebra	2	196/32	95		
		2	98/1	105			Trebra	2	204/14	35		
		2	111/0	10			Trebra	2	205/14	130		
		2	115/2	5			Trebra	2	206/14	125		
		2	118/3	5			Trebra	2	127/15	15		
		2	123/2	45			Entwicklungs-korridor am Gewässer	Limlingerode	2	22/0	280	
		2	125/3	10				Limlingerode	2	26/1	775	
		2	125/4	585				Limlingerode	2	31/0	635	
		2	126/1	225				Limlingerode	2	34/1	555	
		2	129/1	240				Limlingerode	2	46/1	1175	
		2	129/1	240				Limlingerode	2	50/1	745	
		2	321/0	35				Limlingerode	2	52/1	1130	
		2	325/1	120				Limlingerode	2	60/1	710	
		3	17/1	170				Limlingerode	2	62/1	630	
		3	33/1	115				Limlingerode	2	68/1	510	
		3	51/1	150				Limlingerode	2	70/1	590	
		3	56/0	25				Limlingerode	2	82/1	970	
		3	57/1	320				Limlingerode	2	88/1	780	
		3	61/0	15				Limlingerode	2	89/0	605	
		3	63/1	315				Limlingerode	2	91/1	900	
		3	65/0	25				Limlingerode	2	94/1	5	
		3	68/1	375				Limlingerode	2	94/2	785	
		3	73/1	195				Limlingerode	2	97/1	365	
		3	76/1	60				Limlingerode	2	98/1	355	
		3	81/0	10				Limlingerode	2	111/0	35	
		3	83/1	165				Limlingerode	2	113/1	20	
		3	86/1	135				Limlingerode	2	113/2	4740	
		3	97/1	195				Limlingerode	2	114/1	15	
		3	104/1	70				Limlingerode	2	114/2	395	
		3	106/1	75				Limlingerode	2	115/1	20	
		3	108/1	75				Limlingerode	2	115/2	735	
		3	113/1	235				Limlingerode	2	115/5	10	
		3	119/1	255				Limlingerode	2	116/0	655	
		3	375/108	75				Limlingerode	2	117/0	2330	
		1	47/1	650				Limlingerode	2	123/2	790	
		1	48/1	150				Entwicklungs-korridor am Gewässer	Limlingerode	2	125/3	25
1	52/1	270			Limlingerode	2			125/4	4090		
1	60/0	20			Limlingerode	2			126/1	2655		
1	68/0	215			Limlingerode	2			129/1	1235		
1	238/53	455			Limlingerode	2			321/0	335		
1	286/69	270			Limlingerode	2			324/1	430		
1	287/69	485			Limlingerode	2			325/1	415		
1	307/56	65			Limlingerode	2			485/16	75		
1	310/71	5			Limlingerode	3			16/0	430		
1	314/73	20			Limlingerode	3			17/1	860		
5	17/1	285			Limlingerode	3	32/0		330			
Baustraßen	Schiedungen	5	18/0	70			Limlingerode		3	33/1	570	
		5	19/0	65			Limlingerode		3	50/0	360	
		5	20/0	420			Limlingerode		3	51/1	795	
		5	43/0	15			Limlingerode		3	54/1	1010	
		5	64/17	130			Limlingerode		3	56/0	375	
		5	73/3	5			Limlingerode		3	57/1	1375	
		2	5/3	20			Limlingerode		3	61/0	3900	
		2	20/3	10			Limlingerode		3	62/0	305	
		2	20/4	285			Limlingerode		3	63/1	1990	
		2	21/0	480			Limlingerode		3	66/0	1370	
		2	24/1	355			Limlingerode		3	68/1	1670	
		2	26/1	600			Limlingerode		3	71/0	490	
		2	30/1	685			Limlingerode		3	73/1	975	
		2	34/1	170			Limlingerode		3	75/0	205	
		2	36/1	185			Limlingerode		3	76/1	265	
									Limlingerode	3	81/0	55
									Limlingerode	3	82/0	480
									Limlingerode	3	83/1	820
									Limlingerode	3	85/0	400

AMT LICHER T E I L



	Limlingerode	3	86/1		700		Schiedungen	5	12/0		315
	Limlingerode	3	96/1		500		Schiedungen	5	14/6		15
	Limlingerode	3	97/1		935		Schiedungen	5	14/9		5535
	Limlingerode	3	104/1		360		Schiedungen	5	17/1		790
	Limlingerode	3	105/1		205		Schiedungen	5	18/0		180
	Limlingerode	3	106/1		365		Schiedungen	5	19/0		145
	Limlingerode	3	107/1		190		Schiedungen	5	20/0		270
	Limlingerode	3	107/2		190		Schiedungen	5	33/4		25
	Limlingerode	3	108/1		380		Schiedungen	5	39/0		15
	Limlingerode	3	112/0		585		Schiedungen	5	42/0		2595
	Limlingerode	3	113/1		1255		Schiedungen	5	43/0		1355
	Limlingerode	3	118/1		820		Schiedungen	5	64/17		370
	Limlingerode	3	119/1		1230		Schiedungen	5	73/3		225
	Limlingerode	3	375/108		390		Schiedungen	5	149/43		50
	Limlingerode	3	362/103		195		Schiedungen	5	150/43		10
	Schiedungen	1	47/1		5620		Schiedungen	5	151/43		20
	Schiedungen	1	48/1		1290		Schiedungen	5	152/43		5
	Schiedungen	1	52/1		4375		Schiedungen	5	153/20		45
	Schiedungen	1	60/0		135		Schiedungen	5	154/20		30
	Schiedungen	1	68/0		605		Schiedungen	5	155/20		10
	Schiedungen	1	70/0		900		Trebra	2	5/3		445
	Schiedungen	1	111/3		50		Trebra	2	20/3		15
	Schiedungen	1	115/4		205		Trebra	2	20/4		2335
	Schiedungen	1	115/6		25		Trebra	2	21/0		3910
	Schiedungen	1	115/9		3225		Trebra	2	24/1		2865
	Schiedungen	1	115/11		2725		Trebra	2	26/1		5490
	Schiedungen	1	116/4		65		Trebra	2	30/1		2600
	Schiedungen	1	116/6		5		Trebra	2	34/1		675
Entwicklungs-korridor am Gewässer	Schiedungen	1	238/53		1275		Trebra	2	36/1		665
	Schiedungen	1	286/69		680		Trebra	2	38/1		1220
	Schiedungen	1	287/69		1550		Trebra	2	40/1		1540
	Schiedungen	1	307/56		1200		Trebra	2	41/0		1625
	Schiedungen	1	309/71		365		Trebra	2	42/0		80
	Schiedungen	1	310/71		5		Trebra	2	44/1		1810
	Schiedungen	1	314/73		1430		Trebra	2	124/15		730
	Schiedungen	1	349/111		90		Trebra	2	126/15		100
	Schiedungen	1	355/115		45		Trebra	2	177/31		4590
	Schiedungen	1	358/116		55		Trebra	2	196/32		4415
	Schiedungen	1	360/111		325		Trebra	2	202/14		975
	Schiedungen	1	361/111		875		Entwicklungs-korridor am Gewässer	2	203/14		1190
	Schiedungen	1	362/111		145		Trebra	2	204/14		1330
	Schiedungen	2	1/7		4160		Trebra	2	205/14		1210
	Schiedungen	2	1/10		1665		Trebra	2	206/14		1135
	Schiedungen	2	1/12		1240		Trebra	2	208/44		1100
	Schiedungen	2	120/0		2160		Trebra	2	210/45		1055
	Schiedungen	4	1/9		65						

III.

Entschädigung

Die durch Betroffene gegenüber der TG der Flurbereinigung Schiedungen-Helme oder der Flurbereinigungsbehörde angezeigten Nachteile, welche die durchschnittliche Belastung der Teilnehmer übersteigen, sind durch den Freistaat Thüringen als Träger der Maßnahme zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist, soweit begründet, durch die Flurbereinigungsbehörde mit gesondertem Verwaltungsakt bzw. im Flurbereinigungsplan festzusetzen.

Gründe

Gemäß § 36 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz und die Nutzung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Beschluss des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, als obere Flurbereinigungsbehörde, zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Schiedungen-Helme vom 22.03.2019 unanfechtbar ist,
2. die Plangenehmigung für die Umsetzung der Maßnahmen nach der Wasser-Rahmenrichtlinie vorliegt,
3. die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme dem Zweck und dem Ziel des

Flurbereinigungsverfahrens entspricht.

4. durch den Träger der Maßnahme ausreichend Tauschflächen im Verfahrensbereich bereitgestellt werden.

5. im Haushaltsjahr 2022/23 Fördermittel für den Träger der Maßnahme für die Umsetzung der geplanten Baumaßnahme zur Verfügung stehen und eine Übertragung der Mittel in das Folgejahr nicht möglich ist,

6. aufgrund des Umfangs der vorgesehenen Maßnahme und der daraus resultierenden Betroffenheit einer Vielzahl von Beteiligten und die Einholung von Bauerlaubnissen einen unverhältnismäßig hohen zeitlichen und verwaltungstechnischen Aufwand erfordern würde, der dem kurzfristigen Maßnahmenbeginn entgegensteht,

7. der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Schiedungen-Helme zum Erlass der vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG gehört wurde und seine Zustimmung zum Erlass durch das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungs-bereich Gotha, vorliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanage-

ment und Geoinformation Flurbereinigungs-bereich Gotha Hans-C.-Wirtz-Straße 2 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Gerald Heilwagen
stellv. Referatsleiter

Datenschutzrechtlicher

Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite www.ds-tlbg.thueringen.de abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

www.gemeinde-werther.de

Information zur Gemeinschaftsbaumaßnahme in Kleinwechungen

Die Kanalbauarbeiten in der Ortslage Kleinwechungen sind, bis auf die Erschließung der Großwechunger Straße und dem Parallelarm zur Kreisstraße (Hauptstraße), fast abgeschlossen. Das heißt für die Anlieger in der Großwechunger Straße, dass seit dem 16.08.2021 bis voraussichtlich 29.10.2021 eine Vollsperrung dieser Straße erfolgt. Sie können nur bedingt auf die Grundstücke. Ihre Abfallbehälter/-tonnen stellen Sie bitte in die Hauptstraße. Die Zufahrtsmöglichkeiten ändern sich dann täglich. Alle PKW's und andere Fahrzeuge sollten sich für diesen Zeitraum Ausweichparkmöglichkeiten suchen. In dringenden Fällen kann die Zufahrt – auf Anfrage beim Vorarbeiter der FA Mütze & Rätzel (Herrn Erl) eingerichtet werden.

In der Schulstraße wurde im August auch eine neue Trinkwasserleitung gelegt und die Vorarbeiten für Trinkwasserhausanschlüsse geleistet.

In der Dorfstraße laufen schon die Vorbereitungen für den Straßenbau. Parallel dazu wird die Niederspannung verlegt, inklusive Hausanschlüsse sowie die Errichtung einer neuen Straßenbeleuchtung. In Höhe der Dorfstraße 5 musste ein Straßenbeleuchtungsmast „gezogen“ werden, da die Standsicherheit nicht mehr gegeben war. Hier bitten wir um ihre erhöhte Aufmerksamkeit, da die Lichtquelle nun fehlt.

Gehwege werden überall dort neu errichtet, wo sich auch zum jetzigen Zeitpunkt Gehweganlagen befinden. Die Dorfstraße wird beidseitig mit abgesenkten oder hohen Borden eingefasst. Die Nebenbereiche werden mit einer Grasnarbe oder mit Schotter angelegt.

Herr Liebau von der TEN bespricht mit Ihnen den Hausanschluss bis auf das Grundstück. Den neuen Anschluss im Haus klären Sie bitte mit Ihrem „Elektriker“ ab. Prinzipiell laufen die Bauarbeiten noch ca. bis 30.11.2021 bis zu diesem Zeitpunkt

hat auch die Sperrung in der Dorfstraße Rechtskraft.

Die Mülltonnen/Abfallbehälter stellen die Anlieger der Dorfstraße bitte wie bisher in den Bereich des Ostergrabens.

Jeweils montags um 10.00 Uhr findet eine Bauberatung am Bürocontainer im Ostergraben statt. In der Regel wird im Nachgang die Baustelle besichtigt und Sachverhalte abgeklärt.

Zu diesen Bauberatungen können auch Sie, als betroffene Anlieger, Anfragen stellen.

Sie können aber auch telefonisch mit:

- dem Vorarbeiter von FA Mütze und Rätzel – Herrn Erl : 0177 20 89 796
 - AZV „Untere Helme“ : Herrn Rechner – 0170 96 12 160
 - Bauamt Werther : Frau Reinhardt – 03631 4337 15
 - TEN – Herrn Liebau : 0151 16 141 514
- Kontakt aufnehmen und Anfragen stellen.

gez. J. Reinhardt/Bauamt Werther

NICHTAMTLICHER TEIL

Bist Du sozial und agil – fahre unser WertherMobil!!!



Für die Aufrechterhaltung unseres mittlerweile in ganz Deutschland bekannten und bewunderten Projekts WERTHERMOBIL suchen wir dringend weitere ehrenamtliche Fahrer. Voraussetzung sind nur eine soziale Ader, ein Pkw-Führerschein sowie ein bisschen Zeit unter der Woche zwischen 8 und 18 Uhr. Interessenten melden sich bitte bei Frau Kühn im Gemeindeamt Werther, oder den bekannten Telefonnummern.

gez. M. Handke

Bürgermeister Gemeinde Werther

Martin Cebulla
ZIMMERERMEISTER
Kompetente Beratung und Ausführung

- Carports und Terrassenüberdachungen
- Vordächer und Eingangsüberdachungen
- Fachwerk- und Dachstuhlrenovierung
- Dachstuhlneubauten
- Fassaden (Gestaltung und Wärmedämmung)
- Tore, Fensterläden, Terrassenfußböden
- Fenster, Türen, Fußböden, Trockenbau

Oberstraße 48 • 99735 Kleinfurra/OT Hain
Telefon/Fax 03 63 34/5 36 15 • Mobil 01 70 4 14 77 81
www.zimmerei-cebulla.de
zimmerei-martin-cebulla@t-online.de

WERther Immobilien
Unternehmergesellschaft mbH

Danny Adam Immobilienkaufmann IHK
Dorfstraße 20 | 99735 Werther
Mobil 01 57-85 58 94 64 | danny.adam80@gmx.de
Vermietung, Verwaltung, Verkauf

Klein- Klär- Anlagen

SBR, Festbett, Würfelbett, Filtergraben, Pflanzenklärbett usw.

Neubau & Nachrüstung

Beratung, Angebote, Fachplanung, Begutachtung, Bauüberwachung

AQUA-PLANING TH
99752 Bleicherode - Obergebräer Str. 40
036334 - 59812 | 0171 - 5264643 | aquaplaning@t-online.de

AWO | Wir sind für Sie da!

<p>Sozialstation Bleicherode</p> <p>Braustraße 4 · 99752 Bleicherode Fax 036338 - 30025 Mail info@awo-bleicherode.de ☎ 036338 42447</p>	<p>Küche mit Herz Bleicherode</p> <p>Löwentorstraße 33 · 99752 Bleicherode Fax 036338 - 48773 Mail info@awo-schulkueche.de ☎ 036338 597651</p>	<p>Sozialzentrum Heringen</p> <p>Burgweg 1 · 99765 Heringen Fax 036333 - 71018 Mail info@sozialstation-heringen.de ☎ 036333 7100</p>
---	--	--

Grund-, Behandlungs- & Tagespflege · Hauswirtschaftliche Unterstützung · Betreuung, Begleitung, Beratung & Unterstützung · Schul- & Kita-Speisung · Essen auf Rädern

www.awo-kv-ndh.de

„Gesund und fit in die Ferien“



Die Grundschule Werther in Großwechsungen konnte erstmals allen interessierten Kindern der Klassenstufen 1 bis 4 ein Freizeitangebot zum Start in die Sommerferien anbieten. Ein besonderer Dank geht daher an die Schulleiterin Frau Wagner und an das gesamte Team der Grundschule.

Dank der neu ins Leben gerufenen Kooperation zwischen der Grundschule und dem VfB Werther 1920, sowie der Zusammenarbeit mit der AnGEL, haben die Mädchen und Jungen die gesamte Woche ein buntes Programm erleben dürfen. Mit dem Vorsatz den Kids einen schönen Ferienstart zu ermöglichen, haben wir das Projekt ins Leben gerufen. Insgesamt hatten sich 33 Kinder angemeldet. Das entspricht einem Drittel aller Schüler*innen der Grundschule. Die Gruppen haben sich

an 4 Tagen in der Grundschule und an einem Tag in der Turnhalle in Werther getroffen. Unter dem Motto „Gesund und fit in die Ferien“ haben die Kids Fußball- und Frisbee-Golf gespielt, Großwechsungen erkundet, einen Rollbrettführerschein gemacht, verschiedene Spiele ausprobiert und etwas über gesunde Ernährung erfahren. Neben den Erlebnissen für jeden Einzelnen standen das positive Erleben von Gemeinschaft und die Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls im Vordergrund des Projekts.

Viele lachende Gesichter am Ende eines Vormittages haben uns gezeigt, dass wir unser Ziel erreicht haben.

Für die Unterstützung bei der Durchführung dieses Projekts möchte ich mich besonders bei Fabian Peter, Robin Teichmann und Nico Handke bedanken.

Hans-Phillip Nebelung
Jugendarbeit VfB Werther 1920



99734 Nordhausen • Altendorf 10

Kontakt: Norbert Klippstein oder Urs Kolbe
mobil: 0171/3736430 oder 0170/7304476



Fleischerei Uwe Hilpert

Öffnungszeiten

Montag	Ruhetag
Die – Fr	8 – 12:30 Uhr 15 – 18 Uhr
Samstag	8 – 11 Uhr

Hinterstraße 10 • 99735 Werther
Telefon 03631-603429 • Fax 479073



ALBRECHT

Garten- und Landschaftsbau
Wilhelmsplatz 9 - 37445 Walkenried / Zorge

Tel.: 0 55 86 - 800 73 43
Mobil: 0175 - 561 29 10



www.albrecht-galabau.com

- × Baumschnitt und Baumfällung
- × Problembaumfällung in Seilklettertechnik (SKT)
- × Erd- und Baggerarbeiten
- × Garten- und Grünanlagenpflege
- × Neuanlage und Umgestaltung von Garten- und Grünanlagen
- × Rollrasen
- × Steinkörbe - Gabionen
- × Stein- und Pflasterarbeiten
- × Zaunanlagen & Wildschutznetze

Vom Spielplatzpicknick in Haferungen



Fröhlich, spontan, gesellig, einfach genau richtig- so würde ich das Haferunger Spielplatzpicknick vom 07.08.21 beschreiben. Kuchenbäckerinnen wurden schnell gefunden. Ein großes Dankeschön dafür an Jenny, Jutta, Carolin und Esther. Auch den Grillmeistern Steffen und Heiko



gilt mein Dank, sowie Tobias für die Organisation. Groß und Klein hatten einen schönen Nachmittag mit leckerer Verpflegung, netten Gesprächen und viel Spaß.



Es wurde auch mal wieder Zeit!

*Anne-Katrin Wolter
Haferungen Ortsteilbürgermeisterin*

Haferungen beteiligt sich am Stadtradeln 2021



Längste Bank Thüringens

6113 Kilometer hat das Team „Haferunger Pedalritter“ beim Stadtradeln in 21 Tagen erradelt. Damit belegten wir im Landkreis Nordhausen einen sehr guten 4. Platz.

Zum Abschluss fand noch eine gemeinsame Tour nach Bernterode statt.

Ziel des Stadtradeln ist es privat und beruflich möglichst viele Kilometer mit dem Fahrrad zurücklegen für mehr Radförderung, mehr Klimaschutz und mehr Lebensqualität in den Kommunen – und letztlich Spaß beim Fahrradfahren haben!
gez. Teamcaptain



Haferunger Pedalritter auf Abschlusstour



Reinhard Jähn
Verbau von Bauelementen
Wartung und Reparatur

SCHÜCO
 Dorfstraße 45
 99735 Werther
 Telefon/Fax
 036 31-4795 87
 mobil 01 71-7 21 75 46

Steuern? Wir machen das.

VLH. zertifiziert nach DIN 77700

Beratungsstellenleiterin **Heidrun Schmidt**
 Grimmelallee 10 b
 99734 Nordhausen
 ☎ 0 36 31-98 02 38

Bürogemeinschaft
Heidrun & Mario Schmidt
 Halle Kasseler Str. 43
 99759 Sollstedt
 ☎ 03 63 38-18 95 03/02

Als Einkommen-Steuer-Experten sind wir für Sie da.

www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

GAIL
OBERFLÄCHENBEHANDLUNG

- Sandstrahlen
- Glasperlenstrahlen
- Korrosionsschutz

Trockeneisstrahlen
 www.sandstrahlen-gail.com

Gail Oberflächenbehandlung GmbH
 Harzstraße 11a, 99735 Elbich | Tel.: (03 63 32) 7 28 88
 E-Mail: info.gail@googlemail.com

Spendenaufruf zur Unterstützung der Sanierung eine Kindertagesstätte in Weilerwist Landkreis Euskirchen (NRW)



Sehr geehrte Mitbürger, in den letzten Wochen wurde in Presse, Funk und Fernsehen sehr viel über die Hochwasserflut im Landkreis Euskirchen berichtet. Diese Tragödie ereignete sich am 14. und 15. Juli und hat durch die Zerstörung von vielen Gebäuden sowie fast der gesamten Infrastruktur sehr viel Leid über die ortsansässige Bevölkerung gebracht. Auch der Verlust von Menschenleben war vielerorts zu beklagen. Zahlreiche Aufrufe zur Hilfe wurden von den verschiedensten Institutionen gestartet. Ich denke, dass sich auch viele von Ihnen schon an



Spendenaktionen beteiligt haben. Auch Kameraden unserer Freiwilligen Feuerwehren waren mit vor Ort um zumindest die ersten Schäden mit beseitigen zu können. Diesen Feuerwehrkameraden gilt natürlich unser Dank.

Deshalb entstand auch die Idee in unserer Verwaltung mit helfen zu wollen. Eine mögliche Form der Hilfe zeichnete sich sehr schnell über den persönlichen Kontakt eines Bundeswehrsoldaten aus Werther in diese Region ab.

Die Gemeinde Weilerswist im Landkreis Euskirchen verfügte bis zur Flutkatastrophe über eine Kita mit 86 Kindern und 15 Erzieher/innen. Am besagten Tag des Hochwassers wurde das Erdgeschoß dieser Kita komplett überflutet (siehe Fotos), sodass ein sehr erheblicher Sachschaden zu beziffern ist. In diesem Zustand ist diese Kita momentan nicht betriebsfähig. Umfangreiche Sanierungsarbeiten in ge-



schätzter Höhe von 175.000.00 Euro sind deshalb in der nächsten Zeit zu finanzieren. Und wie wichtig unsere Kitas für uns sind, wissen vermutlich alle Mitbürger.

Deshalb haben wir uns dazu entschlossen einer ländliche Kommune, ebenfalls wie wir es sind, mit einem gezielten Projekt zu helfen. Wir rufen deshalb die Bürger unserer Gemeinde auf, den Aufbau dieser Kindertagesstätte im Dörfchen Weilerswist finanziell mit zu unterstützen. Jede finanzielle Hilfe, egal wie hoch, wird dankbar entgegengenommen.

Spendenempfänger: DRK Kita Grossvernick I, Kirchweg 13, 53919 Weilerswist
Eine Zuwendung kann auf das Spendenkonto „Hochwasser“:

DRK-Kreisverband Euskirchen
DE26 3825 0110 0001 0131 01

erfolgen und ist durch den Verwendungszweck „DRK Kita Kirchtal“ zu 100 % zweckgebunden ohne jedweden Abzug von Verwaltungskosten.

Einen eventuell benötigten Spendenbeleg kann unter: r.krutwig@drk-eu.de angefordert werden.

....bitte machen Sie mit!

Manfred Handke/Bürgermeister

Neuen Reparaturbonus bis zu 100€ bei uns nutzen!

EURONICS
Stude

99735 Werther | Hauptstraße 45
T el.: 03631/601231
info@euronics-stude.de
www.euronics-stude.de
Wir sind für Sie da:
MO - FR 9:00 - 13:00 & 15:00 - 18:00 | SA 9:00 - 12:00

Die Reparatur wird jetzt belohnt!
Wer sein defektes Elektrogerät reparieren lässt, bekommt bis zu 50% vom Staat erstattet.

Details erfragen sie bei uns. Keine Barauszahlung durch uns.

FÜR DEIN BESTES ZUHAUSE DER WELT

Kundendienst • Reparatur • Verkauf

Autoservice

Gülland

Macht dir dein Auto Kummer, dann wähle diese Nummer

03 63 35-2 85

Hesseröder Straße 2 • 99735 Großwechungen

SHS

SÜDHARZER HYDRAULIK SERVICE GmbH

Hydraulik - Pneumatik - Industrietechnik Reparatur von Hydraulikkomponenten
Vertrieb und Einbau von Bewässerungstechnik

Walther Rathenau Straße 7
99734 Nordhausen
Telefon 03631/4706550
Telefax 03631/4706554
info@shs-hydraulikservice.de
www.shs-hydraulikservice.de

Wir sind umgezogen!

Neue Adresse:

Walther Rathenau Straße 7

Früher an Später denken!

Deutsche Vermögensberatung

Büro
Isabel Krone
Bachstr. 11a · Großwechungen
Telefon 0172 3576846
Isabel.Krone@dvag.de

Bei finanziellen Fragen in allen Lebenslagen!



Katastrophenschutzinsatz in Rheinland Pfalz



Am 04. August 2021 sind 9 Kameraden aus den Feuerwehren Großwechungen, Kleinwechungen, Haferungen und Werther im Rahmen der Katastrophenhilfe nach Rheinland-Pfalz aufgebrochen. Mit dem LF20 KatS, welches im Katastrophenschutzzug 1 des Landkreises Nordhausen integriert ist, ging es in Richtung Flutgebiet. Dort angekommen wurden die Kameraden in die Situation vor Ort eingewiesen und ihnen wurden die Aufgaben zugeteilt. Es galt den Grundschutz im Raum Bad Neuenahr - Ahrweiler sicherzustellen und alle anfallenden Einsätze, zusammen mit weiteren Feuerwehrcräften, abzuarbeiten. Weiterhin wurden die Kameraden bei Aufräumarbeiten in



Kraft in der nächsten Zeit auf den Weg in etwas Normalität.

Ich bedanke mich bei den eingesetzten Kameraden für ihr Engagement und ihre Einsatzbereitschaft, den Familien, den Arbeitgeber für die unkomplizierte Freistellung, dem Feuerwehrverein Großwechungen und dem Partyservice „Zum Dorfkrug“ für die Unterstützung.

Steffen Schmidt

Ortsbrandmeister Gemeinde Werther



Hoch- & Holzbau Ellrich GmbH

Ihr Partner für Neubau und Renovierung

- Maurer-, Putz-, Beton- und Estricharbeiten
- Vollwärmeschutz ■ Dachstühle
- Fachwerkaufbauten ■ Trockenbauarbeiten
- Altbausanierung



Heimstraße 20a • 99755 Ellrich • Telefon 03 63 32-202 76 • Fax 2 03 97

TIERARZTPRAXIS



Heidrun Mackerodt

Dorfstraße 2
99735 Werther/OT Immenrode
Telefon 03 63 35-4 06 70

Sprechstunden

Montag – Donnerstag	10 – 11 Uhr 18 – 19 Uhr
Freitag und Samstag	10 – 12 Uhr
...und nach Vereinbarung	



Hubertus BERND

Inh. Christian Bernd



Friedrichstraße 74
99759 Großblohra

Unsere Leistungen

- Heizungsinstallation
- Regenerative Energien
- Komplettbäder
- Sanitärinstallation
- Alters- und behindertengerechte Bäder



Ihr Fachmann vor Ort – seit 1985

Telefon 03 63 38-6 04 47 • Fax 03 63 38-4 31 23
hubertus@t-online.de • www.hubertus-bernd.de

Danke für die Organisation des Frauenfrühstücks

Anfang August traf sich die Frauenrunde nach anderthalbjähriger, coronabedingter Pause zum gemeinsamen Frühstück in der Begegnungsstätte in Werther. Die Freude über das Wiedersehen war groß und es gab viel zu erzählen. Ein lecker zubereitetes Frühstücksbüfett ließ keine Wünsche offen. Noch war die Begegnungsstätte mit nur wenigen Tischen ausgestattet, die Frauen rückten notgedrungen zusammen und hatten einen schönen Vormittag. Vor Corona lud Margit Bierbach zu der Runde ein und es war eine willkommene monatliche Abwechslung. Nach Änderung der Nutzungsbedingungen für die

Begegnungsstätte und der langen Pause setzten sich nun Lissy Stiehr und Dorit Sonder kurzerhand „den Hut auf“ und kümmerten sich um die Organisation und Durchführung. Dafür gilt den beiden ein riesengroßes DANKESCHÖN.

Ein neuer Termin wurde bereits festgelegt und die Tradition des Frauenfrühstücks findet eine Fortsetzung. Für soziale Kontakte und das kulturelle Leben kann dies nur förderlich sein. Hoffen wir, dass „Corona“ nichts dagegen hat.

R. Knopf
Ortsteilbürgermeisterin Werther

ST. ECKHARDT
TRANSPORTE & CONTAINERSERVICE

- Container-Bereitstellung
- fachgerechte Entsorgung von Bauschutt, Erdaushub, gemischte Baustellenabfälle, Baumschnitt u. v. a. m.
- Anlieferung von Kies, Sand, Mutterboden und Schotter
- Ausführung von Bagger- und Abrissarbeiten

Telefon:
03 63 38-4 46 45

Werkstraße 120 • 99759 Sollstedt
www.eckhardt-transporte.de

Spenden- und Unterstützungsauf Ruf „Kinderspielplatz für Großwerther“

Wie schon im Helmetalkurier Juli 2021 beschrieben, planen wir den Neubau eines Kinderspielplatzes an der Turnhalle im Ortsteil Werther. Aus diesem Grund wurde am 12.08.2021 eine Interessengemeinschaft für dieses Projekt gegründet. Wir suchen aber trotzdem engagierte Mitstreiter und Unterstützer für die Umsetzung der Pläne. Eine Gruppierung, bestehend aus der Freiwilliger Feuerwehr Großwerther, dem Wertherschen Karnevalsverein und dem Sportverein werden am 11.09.2021 ein Vereinsfest veranstalten. Alle Erlöse aus diesem Fest sollen ausschließlich für den neuen Kinderspielplatz

zur Verfügung gestellt werden. Diese Idee wird uns glücklicherweise schon ein Stück weiter bringen. Weitere Aktion für die Finanzierung, wie neu eine Schrottsammlung am 13. November sind in Planung. Fördermittel müssen unter Mithilfe des Vereins „Starke Kinder e.V.“ requiriert werden. All diese Bemühungen werden für eine ausreichende Finanzierung jedoch nicht reichen, sodass wir auch um Spenden von Privat und von Gewerbe an dieser Stelle bitten möchten. Bitte unterstützen Sie uns, egal in welcher Form und Größenordnung. Auch wenige Euro bringen uns sicher weiter.

Die Bankverbindung für unser Projekt „Kinderspielplatz Großwerther“ lautet: Die Kontonummer lautet:
DE 46 8205 4052 0305 0050 65,
Sparkasse NDH, (BIC: HELADEF1NOR)
Verwendungszweck: Spielplatz GWerther

Spendenbelege werden bei Bedarf über den Verein „Starke Kinder“ e.V. ausgestellt. Dazu benötigen wir eine komplette Anschrift des Spenders. Diese senden Sie bitte an folgende E-Mail Adresse: gemeinde@gemeinde-werther.de

Roswitha Knopf und Manfred Handke

Landhaus
am Schlosspark

Ein Zuhause für Senioren im Herzen der Natur.

Landhaus am Schlosspark
Seniorenpflegeheim

- vollstationäre Pflege
- Kurzzeitpflege
- Verhinderungspflege
- Demenzbetreuung
- öffentliches Café mit Eisverkauf

Sprechen Sie uns an
Leitungsteam Tanja und Michael Lücke
Thomas-Müntzer-Siedlung 4 • 99735 Werther • Telefon (0 36 31) 6 51 29-0
Fax (0 36 31) 6 51 29-16 • Mail: info@im-herzen-der-natur.de

Haustiere sind bei uns willkommen!

WIEGAND **WBS**
Bau- und Sanierungs GmbH

Hochbauarbeiten
Tiefbauarbeiten
Bausanierungen

Hollandstraße 1 • 99735 Großwechungen
Telefon 036335-40372
wiegandbausan@t-online.de

Bauelemente

Gerold

REINHARDT

Fenster • Türen • Rollläden • Markisen • Wintergärten
SANITÄR - HEIZUNG - KLIMA - SOLARTECHNIK

Hauptstr. 65 • 99735 Großwechungen • Telefon 03 63 35-42 50 • Fax 4 25 24
Servicetelefon 01 72-5 10 49 66 + 01 72-3 61 04 31



Wir planen für den 18.09.21 ein Dorffest und laden dazu herzlich ein. Start ist 15 Uhr mit Kaffee und Kuchen. Der Nachmittag wird für die Kinder aufregend. Hüpfburg, Kinderschminken, Feuerwehrauto und kleine Überraschungen werden organisiert. Natürlich wird auch für das leibliche Wohl bestens gesorgt. Wir sehen uns

Auf nach Haferungen!

also am 18.09. am ehemaligen Sportplatz (Siedlung) in Haferungen!

Anne-Katrin Wolter
Haferungen Ortsteilbürgermeisterin

Tischlerei Helmut Husung

Schulweg 13
99735 Wolframshausen
Telefon 03 63 34-5 00 96
oder 5 34 79

Baustellenservice

ULF PISTORIUS



- Abrisse
- Bagger- und Erdarbeiten
- Tiefbaudienstleistungen
- Baustellentransporte

Wofflebener Str. 2 • 99755 Gudersleben
Telefon 03 63 32-721 88 • Fax 722 89
Mobil 01 74-5 44 99 80
info@baumaschinist24.de

www.baumaschinist24.de



Mutter Natur zu Besuch? Elementarschaden-Versicherung!

Extreme Wetterbedingungen nehmen zu und Mutter Natur richtet zumeist große finanzielle Schäden an. Das betrifft nicht nur die Wohnhäuser vor Ort. Bei den aktuellen Schadenereignissen um Ahrweiler herum haben wir als Versicherer viele Schäden zu regulieren von Urlaubern und Durchreisenden.

Sie mussten mit ansehen, wie in wenigen Minuten Ihr Auto und das gesamte Urlaubsgepäck davonschwamm und verloren war.

Wer zahlt hier für was???

Lassen Sie sich jetzt bei uns beraten und sorgen Sie vor. Es wird wieder passieren und niemand weiß vorher, wo.

Generalagentur CORA ADERHOLD

Bahnhofstr. 67 • 99752 Bleicherode
Telefon 036338-597500
info@aderhold@mecklenburgische.com
cora-aderhold.mecklenburgische.de



Mecklenburgische
VERSICHERUNGSGRUPPE



DANNY RUPPERT
staatlich geprüfter Physiotherapeut

Öffnungszeiten

Mo-Do 7 - 20 Uhr
Fr 7 - 18 Uhr
Sa nach Vereinbarung

unsere Leistungen

- KG-Bobath für Kinder und Erwachsene
- Manuelle Therapie
- Krankengymnastik
- Manuelle Lymphdrainage
- Fußreflexzonenmassage
- Naturmoorpackungen
- Massagen
- Elektrotherapie
- Hausbesuche
- Rückenschule
- Autogenes Training

Alle Kassen

Straße der Einheit 106 • 99752 Wipperfurth • Telefon 03 63 38-5999 80



Elektrotechnik Finger



Meisterbetrieb

Thomas Finger
Hinterdorfstraße 39
99735 Großwechungen
☎ 03 63 35-401 75
☎ 03 63 35-387 67
☎ 01 71-826 7805

Wir sind die Top Adresse für EU-Neuwagen und Jahreswagen mit Mega Preisvorteil.

In unserer Meisterwerkstatt bieten wir Ihnen preiswerten Werkstattservice für alle Fahrzeugtypen. Reifen/Wartung/Bremse/HU-AU/ Karosserie/Unfall/Scheibentausch und Reparatur, und vieles mehr...



Rufen Sie doch einfach mal an ☎ 03 63 38/6 26 05



Ford Autohaus Stietz GbR
Gewerbesiedlung 3
99752 Bleicherode/OT Obergebra
www.autohaus-stietz.de

Land-Waren-Haus Flarichsmühle

bei Großwechungen

Flarichsmühle 1
Telefon 03 63 35-407 97
www.flarichsmuehle.de
Öffnungszeiten
Mo geschlossen
Die - Fr 13 - 18:30 Uhr
Sa 9 - 14 Uhr

Tier- & Reitsportbedarf
Futter, Eisenwaren, Naturkost, Säfte, Deko & Geschenke

Becker

LOHNUNTERNEHMEN

- ◆ landwirtschaftliche Dienstleistungen
- ◆ Drainage- und Gewässerbau
- ◆ Baggerarbeiten
- ◆ NEU: mobile Baumstumpffräse

Becker Lohnunternehmen GmbH • Am Mühlweg 12 • 99735 Werther
Telefon 03631/979607-0 • Fax 03631/ 979607-9 • www.lu-becker.de

„Mobile Erziehungsberatung“ in Großwechungen

Das Familienzentrum Nordhausen bietet Familien, Eltern, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich bei Problemen oder Fragen individuell und vertraulich beraten zu lassen. Dabei können unter anderem Themen wie

- Fragen zur Erziehung und kindlichen Entwicklung
- Wir trennen uns! Wie sagen wir es den Kindern?
- Individuelle und familiäre Probleme
- Beratung in Krisensituationen

- Stress mit den Eltern besprochen werden.

Bei Interesse können wir eine Beratung direkt vor Ort in Großwechungen anbieten. Wir freuen uns, wenn Sie sich an uns wenden. Um einen Termin abzusprechen, rufen Sie einfach unter der Telefonnummer 03631 462650 im Familienzentrum an.

gez. K. Bokelmann
Jugendsozialwerk

Familienzentrum Nordhausen
Beratung, Prävention, Unterstützung

Mobile Erziehungsberatung für
Kinder, Jugendliche, Eltern, Familien
im Landkreis Nordhausen

Großwechungen - Kindertageseinrichtung „Kleine Entdecker“

Vereinbaren Sie telefonisch einen individuellen Termin unter:
☎ 03631 46 26 50

Auch Spättermine möglich!
WIR SIND FÜR SIE DA!

Mobile Erziehungsberatung

Kontaktadressen:
Familienzentrum Nordhausen
Alexander-Puschkin-Straße 28 · 99734 Nordhausen · ☎ 03631 46 26 50
E-Mail: familienzentrum-nordhausen@jugendsozialwerk.de

jugend sozialwerk
Nordhausen e.V.



- **Maurer- & Betonarbeiten**
- **Fliesenlege- & Pflasterarbeiten**
- **Beton- & Brückenbau**
- **Hoch- & Tiefbau**
- **Gerüst- und Holzbau**

Registriert als Fachbetrieb für **Asbestsanierung**

Dorfstraße 6a · 99735 Mauderode · Telefon 03 63 32/2 05 24 · Fax 2 17 67

Fußball im September

Folgende Spiele des VfB Werther finden im September statt:

gez. Luca Knopf/VfB Werther

Datum	Heim	Auswärts
1.Mannschaft		
Samstag 28.08.21 15:00 Uhr	VfB Werther	SV Herrmannsacker
Sonntag 05.09.21 14:00 Uhr (Pokal)	SV 62 Westgreußen	VfB Werther
Samstag 11.09.21 15:00 Uhr	FSG 99 Salza II	VfB Werther
Samstag 18.09.21 15:00 Uhr	VfB Werther	SV Eintracht Niedergera
Samstag 25.09.21 15:00 Uhr	SV Hohnstein Neustadt	VfB Werther
2.Mannschaft		
Samstag 28.08.21 15:00 Uhr	WSV Windehausen II	VfB Werther II
Sonntag 26.09.21 14:00 Uhr	VfB Werther II	SpG Sundhausen/Uthleben II
Alte Herren I		
Freitag 03.09.21 18:00 Uhr	SpG Werther I	SV BW 90 Lipprechterode
Freitag 17.09.21 18:00 Uhr	SpG Werther I	SV Friesen 1893 Nohra

DA-KU-FA

Bauelemente
Inh. Uta Weißgärber

- Markisen • Rollos • Falstore • Rolläden
- Fenster • Haustüren • Tore
- WC-Trennwandanlagen • Wintergärten

Rosengasse 12 • 99734 Nordhausen
Telefon 0 36 31-60 32 00 • Fax 60 34 91

Steffen Kabelitz Allianz

Allianz Generalvertreter

Bochumer Straße 157 | 99734 Nordhausen
Telefon 0 36 31-98 20 48 | Fax 47 28 30
Mobil 01 51-14 71 84 28
steffen.kabelitz@allianz.de

privat:
Bachstraße 3 | 99735 Werther
Telefon 0 36 31-60 32 34

Bürozeiten

Mo bis Do 9 bis 12 Uhr | Die + Do 14 bis 18 Uhr
Fr 10 bis 13 Uhr und nach Terminvereinbarung

*Sie hatten eine schöne Hochzeit?
Dann bedanken Sie sich doch mit einer Anzeige im Helmetal Kurier!*



- Kaminholz
- Staatlich zertifizierte Baumkontrolle
- Baumpflege
- Extrembaumfällung & Entsorgung

Martin Kluczowski | Forstwirt | Wechsunger Weg 10
99735 Werther | Telefon 03631-601236 | Fax 476774
www.wood-master-werther.de

Eil- und Terminalsendungen
Transporte von Briefen bis zu Paletten
Kleintier-Versand

KDF
KurierDienst Fitzenreuter
Dirk Fitzenreuter

Nohraer Dorfstraße 2 • 99752 Bleicherode/OT Nohra
Mobil 01 76-56 97 56 77 • kdf-dispo@web.de
Telefon 03 63 34-17 99 53 • Fax 03 63 34-17 99 54

Seit über 125 Jahren
Maßschneiderei Zelle

Inh. Karola Jacobi
Damenschneidermeisterin

Wir fertigen nach Ihren Wünschen

- Maßbekleidung für Damen und Herren
- Änderungen aller Art, Lederreparaturen
- Näherei, Dekoration und Wäsche

Kranichstr. 8 (Eingang Blasikirchplatz) | 99734 Nordhausen
Telefon/Fax 0 36 31-98 42 04 | privat 03 63 32-7 06 59

Staffelstäbe werden weitergereicht

Der Miacosa Pflegedienst in Nohra bekommt eine neue Pflegedienstleiterin

Ab 1. September 2021 übernimmt Anja Niemann, unsere langjährige Kollegin, die Pflegedienstleitung in Bleicherode (OT Nohra). Anika Katzmann, die bisherige Pflegedienstleiterin, übergibt ihr feierlich den Staffelstab und übernimmt selbst einen neuen, als Digitalisierungsbeauftragte der Miacosa Pflege-Gruppe.

„Die Digitalisierung bringt unzählige Vorteile mit sich“, so Anika Katzmann. „Aber im Grunde geht es dabei immer nur um Eines: wir wollen die Bürokratie verringern, um so mehr Zeit für unsere eigentliche Aufgabe gewinnen, die bestmögliche Versorgung pflegebedürftiger Menschen.“



Abschied und Neubeginn: Anika Katzmann (links) und Anja Niemann (rechts) übernehmen in der Miacosa Pflege-Gruppe neue Leitungsaufgaben.



Die Miacosa Pflege-Gruppe beschreitet damit neue Wege und investiert in modernste Pflegeprozesse.“

„Ich freue mich sehr, dass Frau Niemann meinen Pflegedienst in Nohra übernimmt. Sie hat als Pflegedienstleiterin schon sehr viel Erfahrung und wird mein Team und die Menschen, für die wir täglich da sind, gut sorgen.“

Von der Ambulanten Pflege, Intensivpflege, Kinderintensivpflege, Alltagsbegleitung, Verhinderungspflege bis zu unseren Wohngemeinschaften – wir sind für Sie da.

„Ich bin stolz und dankbar auf das, was wir in den letzten Jahren zusammen geschaffen haben. Egal, welche Unterstützung Sie auch brauchen, ob Hilfe im Alltag oder spezialisierte Intensivpflege, auf uns können Sie sich immer verlassen.“

Gerne tragen wir auch Ihre Sorgen. Zögern Sie nicht und vereinbaren Sie ein unverbindliches Beratungsgespräch. Dieses kann vor Ort oder auch telefonisch stattfinden – so wie es Ihnen am angenehmsten ist.

Miacosa Pflegedienst
Sondershäuser Landstraße 15
99752 Bleicherode OT Nohra
☎ 036334 595033
info@miacosa-pflege.de

[miacosa-pflege.de](https://www.miacosa-pflege.de)

SEPTEMBER 2021



KIRCHLICHE NACHRICHTEN aus dem Pfarrbereich Ellrich/Mauderode

Herzliche Einladung zu unseren Veranstaltungen:

Veranstaltungen

Tag	Uhrzeit	Ort
Samstag 4. September	18.30 Uhr	Gottesdienste in Mauderode, Kirche
Sonntag 19. September	11.00 Uhr	Gottesdienste in Mauderode, Kirche
Samstag 2. Oktober	18.30 Uhr	Erntedankgottesdienst in Mauderode, Kirche

weitere Veranstaltungen

Dienstag 14. September	14.00 Uhr	Gemeindenachmittag in der AgrarGmbH
--------------------------	-----------	-------------------------------------

KIRCHLICHE NACHRICHTEN aus dem Pfarrbereich Großwechungen

Veranstaltungen

Tag	Uhrzeit	Ort
Sonntag 5. September	14.00 Uhr	Gottesdienst Großwerther, Kirche
Samstag 11. September	14.30 Uhr	Gottesdienst Großwechungen, Kirche

Tipp des Monats:

Herzliche Einladung zu den Johannismäusen, eine neue Gruppe für Kinder von 0-2 Jahren und ihre Eltern. Sie trifft sich immer am Dienstag um 9.30 Uhr im Kinderraum des Pfarrhauses Ellrich. Ansprechpartnerin für die Johannismäuse ist Jana Teichmann, tel. 0152/02196280.



Herzliche Einladung zum Festgottesdienst

Liebe Freunde unserer St.-Nicolai-Kirche, wir möchten Sie herzlich am 03. Oktober, 14.00 Uhr in unsere St.-Nicolai-Kirche zu Großwerther zum Festgottesdienst einladen. Nach Abschluss des 1. Bauabschnittes „Nordseite“ möchten wir gemeinsam mit Ihnen Gott danken für den erfolgreichen Bauabschluss und Abschluss der Reparaturarbeiten an der Orgel. Gleichzeitig möchten wir für die zurückliegende Ernte danken. Im Anschluss an den Gottesdienst laden wir Sie herzlich zur Kaffeetafel in den Kirchgarten (bei schlechtem Wetter in Pfarrhaus) ein.

Die Kirchengemeinde Großwerther hat einen Kalender 2022 von unserer schönen Kirche erarbeitet und kann am 15. September 2021 zum Preis von 11,00 € bei Silke Titze (tel.901764), Hubert Kürbis (tel.603827) oder im Fleischerfachgeschäft Hilpert erworben werden. Der Erlös ist für die weitere Sanierung unserer Kirche bestimmt. Herzlichen Dank.

Blieben Sie behütet, bis zum Wiedersehen im Gottesdienst

Silke Titze, i. N. des Gemeindekirchenrates

Die Kirchengemeinde Kleinwerther lädt, wie in jedem Jahr, herzlich zum Tag des offenen Denkmals in die schöne St. Philippus Kirche am Sonntag 12. September ein. Ab 14:00 Uhr ist die Kirche geöffnet – für das leibliche Wohl ist mit selbstgebackenen Kuchen und Getränken selbstverständlich gesorgt. Um 17.00 Uhr findet eine Andacht mit Pfarrer Reim statt. Wir freuen uns über viele Besucher.

Die Kirchengemeinde Kleinwerther

Bibelcup startet neu durch

„Nach vier Jahren Pause soll es in diesem Jahr endlich wieder Wettkämpfe rund um biblische Geschichten geben“, freuen sich Gemeindepädagogin Carmen Scholl und ihre Mitdenker.

Viele Familien wissen, dass die Bibelympiade alle 2 Jahre stattfand. Leider musste dieses Ereignis, dem viele Kinder entgegenfieberten, schon 2 x verschoben werden.

Am 18. September soll es nun um 14 Uhr in Bleicherode auf dem Sportplatz endlich wieder soweit sein - wenn Corona es zulässt.

Mit neuem Namen - Bibelcup - werden Kinder im Alter von 6-12 Jahren in Kleingruppen von 6-10 Teilnehmern sowie Familienmannschaften miteinander in den

Wettstreit treten.

Toll wäre es, wenn man die Mannschaften durch ein Zeichen (Shirt/ Schal/ Cap o.ä.) voneinander unterscheiden könnte.

Zu Beginn des Bibelcups wird Frank Tuschy vom Kinderkirchenladen eine Andacht gestalten.

Anschließend haben die Mannschaften zwei Stunden Zeit, an etwa 30 Spielstationen ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen. Biblische Geschichten werden vorgelesen und dann mit passenden Aufgaben auf kindgemäße Weise verknüpft, in denen es weniger um Wissen als um Spaß und Spiel geht. Während der halbstündigen Pause gibt es kostenloses Wasser bzw. Krümeltee. Andere Getränke und Kuchen können gekauft werden.

Zum Abschluss findet auf dem Sportplatz auch eine Siegerehrung mit einem Wandpokal für die beste Kinder- sowie Familiengruppe statt.

Für Hungerige, die sich auf ein Abendessen in Gemeinschaft freuen, brennt nach der Siegerehrung der Grill. „Etwas Geld mitzubringen, wäre eine gute Idee“, meint Carmen Scholl zwinkernd.

Infos und Anmeldungen zur Teilnahme als Spieler oder Betreuer einer Station bei den Gemeindepädagogen vor Ort oder Carmen Scholl, Telefon: 036338/62480 bzw. E-Mail: carmen.scholl@ekmd.de





Zusteller in Günzerode gesucht

Wir suchen für den monatlichen Helmetalkurier einen Zusteller. Das Austragen des Amtsblattes wird mit 10,- € vergütet. Die Amtsblätter werden in der Regel 3 – 4 Tage vor dem Erscheinungstermin zugestellt und müssen spätestens am 1. des Monats in den Briefkästen sein. Wer hat Lust? Melden Sie sich bitte bei der Gemeinde Werther, Frau Reinhardt (Tel. 03631 – 433715)

Die Redaktion



Blumenscheune

- Blumen
- Fruchtaufstriche
- kleine Geschenke
- Essig & Öle
- Spirituosen

Öffnungszeiten

Mo – Fr	9 – 12 Uhr
	14 – 18 Uhr
Samstag	9 – 12 Uhr

Blumengasse 5 99735 Werther ☎ 0 36 31-4 78 28 40
www.blumenscheune-werther.de

Gratulation an alle Geburtstagskinder und Jubilare



Allen Einwohnern der Gemeinde Werther und Lesern dieses Amtsblattes, die im Monat September Geburtstag haben oder ein Jubiläum feiern – gratulieren wir recht herzlich.

Wir wünschen Gesundheit und Frohsinn sowie eine angenehme Feier im Kreis der Familie.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Bürgermeister Manfred Handke

Blumenladen Pustebume
Inh. Ulrike Maegdefrau

Montag – Samstag
8 bis 12 Uhr
Donnerstag und Freitag
15 bis 18 Uhr

Schulstraße 8 • 99735 Großwechungen
Telefon 03 63 35-3 89 70



facebook.com/LePetitSchnoeter
f Like

1. fachgeprüftes Bestattungsinstitut
in Stadt- und Landkreis Nordhausen

Robert Baumgarten

- Erd-, Feuer-, See- und Friedwaldbestattungen
- Überführungen im In- und Ausland
- Erledigung aller Formalitäten
- Tag- und Nachtservice
- Bestattungsvorsorge

Hallesche Str. 61 • 99734 Nordhausen ☎ **036 31-60 06 09**
www.bestattungshaus-baumgarten.de Fax 036 31-60 06 10



Steinmetzbetrieb Reimann



Kalistastraße 10
99759 Sollstedt
Telefon 03 63 38-6 38 30
natursteinbetrieb.reimann@web.de

hoefer-bestattungen.de

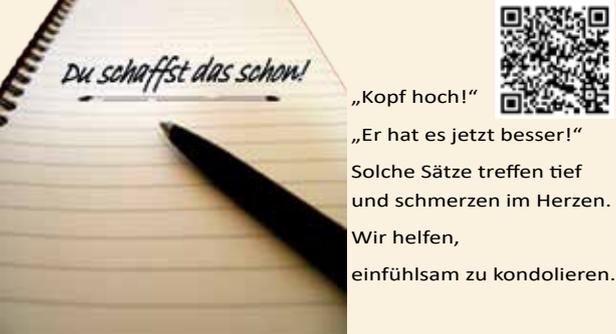
HÖFER

P. Tobias Titulaer

Bestattungen
Trauerbegleitung

03631-983320

Käthe-Kollwitz-Straße 8
99734 Nordhausen



Du schaffst das schon!

„Kopf hoch!“
„Er hat es jetzt besser!“
Solche Sätze treffen tief und schmerzen im Herzen.
Wir helfen, einfühlsam zu kondolieren.

E.H.M.K.E. Bau Niedergebra UG



Krummer Ellenbogen 93
99759 Niedergebra
Telefon 03 63 38-59 78 30
Fax 03 63 38-59 78 31
Mobil 01 72-7 98 27 01
ehmke-sdh@t-online.de

Wir führen für Sie aus:
Maurer-, Putz- und Betonarbeiten •
Wärmedämmfassaden • Trockenbau
Pflasterarbeiten

Allianz Hauptvertretung
Mirjam Dahnert

- **Versicherung für Privat und Gewerbe**
- **Baufinanzierung**
- **Vermögensanlagen**

Schnell, sicher und unkompliziert für Sie erreichbar.

Kastanienplatz 6
99755 Hohenstein
Telefon 03 63 36/5 65 64
Fax 03 63 36/5 65 64




BESTATTUNGSINSTITUT Husung

Tag 5: Nacht für Sie da!

Bahnhofstraße 3, Bleicherode
TEL: 036338 482048

Schulweg 13, Wolkramshausen
TEL: 036334 50096

www.bestatter-husung.de

Bestattungsinstitut Torsten Engelhardt

- Erd-, Feuer-, See-, Friedwald-, Diamant- und Brilliantbestattung
- Vorsorge zu Lebzeiten
- kostenlose Hausbesuche
- Wir erledigen gerne alle Formalitäten für Sie!
- 24 Stunden Rufbereitschaft!

Am Burgberg 9a
99755 Ellrich
Telefon (03 63 32) 2 06 50

Filiale Nordhausen
Altendorf 12
Telefon (03 63 32) 2 06 50

In Pützlingen, Etzelsrode, Friedrichsthal und Schiedungen: „Hofflohmärkte auf dem Lande“ – Samstag, 18.09.2021, 10:00 - 18:00 Uhr

Wir haben ein großes Haus und viel Platz... auch um Dinge aufzubewahren, die wir nicht (mehr) brauchen, die aber gut erhalten, funktionell oder einfach ein Fehlkauf waren. Gegenstände, die für andere Menschen interessant sein können und ihnen Freude bereiten. Im September werden wir einen Hofflohmärkte organisieren und freuen uns darüber, wenn sich möglichst viele Pützlinger*innen, Etzelsröder*innen, Friedrichsthaler*innen und Schiedunger*innen ebenfalls dazu entscheiden, **auf ihren privaten Grundstücken**, alles anzubieten, was zum Wegwerfen zu schade ist. Es eröffnet sich damit die Gelegenheit auch Spielzeug, gut erhaltene Kinderkleidung u.v.m. zu verkaufen, zu verschenken oder auch zu tauschen.

Nette Gespräche, interessante Begegnungen und neue Ideen sind dabei so gut wie sicher. Gäste und Käufer von ausserhalb können 4 kleine, beschauliche Orte im Südhartzvorland und ihre Bewohner*innen kennenlernen. Die Nähe der Dörfer zueinander im Karrée, inmitten der Felder mit Kuh,- Helme- und Ziegenberg ist schon etwas Besonderes. Auch als Fahrradrunde mit ca. 12 km gut zu machen.

Für die Bereitstellung und Einhaltung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Hygienevorschriften und Hygienemaßnahmen ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.

Es wird eine Übersicht aller Adressen (Strassen und Hausnummern) erstellt, die an allen Standorten auszulegen ist, damit

jeder* Anbieter* gefunden werden kann. Rechtzeitig vor dem 18.09.2021 erhalten alle TN die Liste, sowie weiße und rote Luftballons zur Anbringung an den Grundstückseingängen, dabei erbitten wir einen Unkostenbeitrag in Höhe von 5,- €/TN. Für die Registrierung ist aus Datenschutzgründen eine Einverständniserklärung zu unterschreiben.

Anmeldungen werden gerne noch entgegengenommen:

**Elke Steinbacher
und Frank Neumann
Dorfstrasse 36, 99735 Pützlingen
0170-8352163 oder 036337-40306
oder elke.steinbacher@t-online.de**

**Bestattungsinstitut
Westerhausen**

- Erd- und Feuerbestattungen
- pietätvolle Beratung im Todesfall
- Überführungen
- Übernahme aller Behördengänge

**Immenröder Straße 11
99735 Haferungen
Telefon 03 63 35-3 87 30**

Salon Yvonne

Warteberg Siedlung 7
99735 Werther
Telefon 036 31-60 34 02

*Schnipp, schnapp
Haare ab!*

Kirchberg 41 (im Gemeindeamt)
99759 Großlohra
Telefon 03 63 38-59 87 06

HOLZPELLETS

HOLZPELLETS.DIRECT

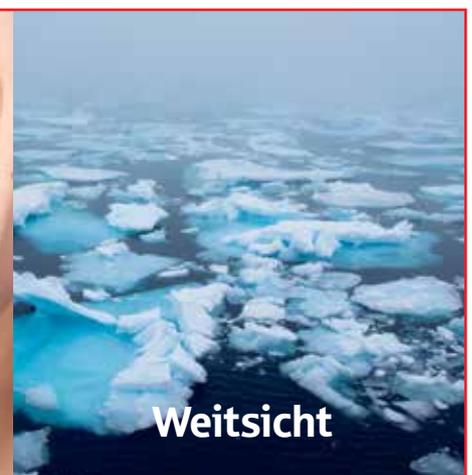
Inh. Jens Tetzlaff
Straße der Jugend 7 • 99735 Kleinfurra
Telefon 03 63 34 5 94-54 • Fax 03 63 34 5 94-64
www.holzpellets-in.de • info@holzpellets-in.de



Respekt



Vielfalt



Weitsicht



Verantwortung

**Weil's um
mehr als
Geld geht.**

Wir setzen uns ein für das, was im Leben wirklich zählt. Für Sie, für die Region, für uns alle. Mehr auf kskndh.de/mehralsgeld



**Kreissparkasse
Nordhausen**